

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE  
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES  
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE  
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



# JAHRESBERICHT 2015



# EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Monbijoustrasse 45

3003 Bern – Schweiz

T. +41 58 463 11 11

F. +41 58 463 11 00

[info@efk.admin.ch](mailto:info@efk.admin.ch)

 [twitter @EFK\\_CDF\\_SFAO](https://twitter.com/EFK_CDF_SFAO)

[WWW.EFK.ADMIN.CH](http://WWW.EFK.ADMIN.CH)



## FÖDERALISMUS – WIR STEHEN DAZU!

Beginn der Sommerpause 2015: Die Konferenz der Kantonsregierungen rügt die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) in einem Brief an den Bundesrat. Die EFK hege ein latentes Misstrauen gegen den Föderalismus...

Der Föderalismus ist für die Schweiz zentral, und wir nehmen diese Kritik ernst.

Der Föderalismus erlaubt es, in der Schweiz verschiedene Varianten auszuprobieren. Die kantonalen Vorgehen fördern die Innovation und die Suche nach der optimalen Lösung. Das sieht man beispielsweise beim Arbeitsmarkt, wie wir auch später in unserem Bericht noch sehen werden.

Im Rahmen der flankierenden Massnahmen subventioniert der Bund die Kantone für die Kontrollen, die sie bei Unternehmen durchführen. Im Kanton Genf beträgt der subventionierte Anteil einer Kontrolle 44 Franken pro kontrollierte Person, in den beiden Halbkantonen Appenzell sind es 300 Franken. Ein anderes Beispiel: Sind die Programme der vorübergehenden Beschäftigung für die Wiedereingliederung hilfreich? In den Kantonen Bern, Genf und Aargau war dies für zwei Drittel der Programmteilnehmenden der Fall. In den anderen Kantonen waren rund die Hälfte und im

Tessin weniger als ein Drittel der Rückmeldungen positiv.

### **Diese kantonalen Unterschiede sind wertvoll und das Ergebnis des Föderalismus**

Sie sollen uns aber zum Nachdenken anregen. Denn sie helfen dem Bund und den Kantonen, bewährte Verfahren zu erkennen und das System zu verbessern. Das gilt beim Arbeitsmarkt ebenso wie in der Landwirtschaft, der Forschung oder im Umweltschutz. Der Föderalismus erlaubt uns, vorgefasste Meinungen zu hinterfragen, Vergleiche anzustellen und weiterzukommen.

Er hat aber auch seine Grenzen. Im 19. Jahrhundert – 150 Jahre vor der Einführung des Euro – wurden die kantonalen Währungen vom Schweizer Franken abgelöst. Damit verschwanden die verschiedenen Batzen, die von Städten, Kantonen und Bistümern ausgegeben wurden und die alle unterschiedlich viel wert waren. Zur gleichen Zeit wurden die kantonalen Masseinheiten durch das metrische System ersetzt. Schluss also mit Elle, Unze, Pinte, Fuss, Perche und wie die kantonalen Masse alle hiessen... eine Entwicklung, die auch die stärksten Befürworter des Föderalismus heute nicht mehr infrage stellen dürften. »

Dieses Jahr hat die EFK dem Zeichner **Max Spring** freie Hand gelassen, um ihren Jahresbericht zu illustrieren.

### **Weniger anekdotisch: Falsch verstandener Föderalismus kann gefährlich sein**

Im heutigen Kampf gegen den Terrorismus müssen die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten und sich über die kantonalen Grenzen hinaus austauschen können. Ein anderer Bereich ist die Informatiksicherheit. In diesem Bericht weist die EFK zum zweiten Mal auf die Risiken hin, denen die Informatiksysteme der Kantone und des Bundes ausgesetzt sind. Die Kantone sollten die Informatiksicherheit ihrer Netze regelmässig prüfen und die Ergebnisse den Partnern, wie dem Bundesamt für Informatik und Telekommunikation, mitteilen. Andernfalls sollte dieses in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips die Sicherheit des jeweiligen kantonalen Informatiknetzes prüfen können – eine 2009 abgegebene und nach wie vor nicht umgesetzte Empfehlung der EFK.

„DER FÖDERALISMUS ERLAUBT UNS, VORGEFASSTE MEINUNGEN ZU HINTERFRAGEN, VERGLEICHE ANZUSTELLEN UND WEITERZUKOMMEN.“

### **Die EFK steht für einen pragmatischen Föderalismus ein**

Für einen Föderalismus, der sich entwickelt, um neuen Bedrohungen begegnen zu können. Zusammen mit den Partnern in den Kantonen trägt die EFK dazu bei, dass der öffentliche Sektor transparenter und effizienter wird. Die Schweizer Steuerpflichtigen sollen Vertrauen in ihre Verwaltungen haben. Dafür setzt sich die EFK ein.

**Michel Huissoud, Direktor**

### **PEER REVIEW DER EIDGENÖSSISCHEN FINANZKONTROLLE**

Die EFK wurde 2015 selbst geprüft und hat den Härtestest bestanden. Der Europäische Rechnungshof hat einen Peer Review durchgeführt und kommt zum Schluss, dass „die EFK ausgezeichnete Arbeit leistet, ihr Personal kompetent, produktiv und engagiert ist. Die Direktion ist sehr professionell und entschlossen, die Institution zu modernisieren und die eingeleiteten Veränderungen erfolgreich zu Ende zu führen.“\* Der Prüfbericht des Europäischen Rechnungshofes enthält aber auch neun Empfehlungen. Sie betreffen die Strategieformulierung der EFK, ihr Verhältnis zu den internen Prüfstellen der Bundesverwaltung, die Methodenentwicklung und die Prüfungsplanung. Die EFK hat sich verpflichtet, die Empfehlungen bis Ende 2016 umzusetzen.

\* Der Peer-Review-Bericht ist auf der Webseite des EuRH und der EFK abrufbar.

TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE	9
1. BUNDESRECHNUNG: EINE EINSCHRÄNKUNG WENIGER	11
A. DIE EFK HEBT IHRE EINSCHRÄNKUNG ZUR BUNDESRECHNUNG AUF	11
B. EFFIZIENTERE UND GEZIELTERE INTERNE KONTROLLEN	12
2. WIRTSCHAFT: ARBEITSMARKT UNTER DER LUPE	15
A. LOHNDUMPING BEKÄMPFEN	15
B. WIEDEREINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN – ZU WENIG ARBEITSMARKTNÄHE	16
3. BILDUNG UND FORSCHUNG: GRENZEN DER AUFSICHT IM ETH-BEREICH	21
GOVERNANCE IM ETH-BEREICH ÜBERDENKEN	21
4. SOZIALVERSICHERUNG UND ALTERSVORSORGE: AUFSICHT ÜBER DIE AHV HINTERFRAGT	25
STEUERUNG UND AUFSICHT DER AHV STÄRKEN	25
5. ENERGIE: BESCHAFFUNGEN DES BUNDES „UNTER STROM“	29
EINKAUF ELEKTRISCHER ENERGIE: BESCHAFFUNGEN WIRTSCHAFTLICH, MIT ANPASSUNGSBEDARF	29
6. VERTEIDIGUNG: DAS IMMOBILIENMANAGEMENT IST UNZUREICHEND	33
EIN INSTRUMENT VON BESCHRÄNKTEM NUTZEN	33
7. JUSTIZ: VOM GELDSPIEL ZUM BIOMETRISCHEN PASS	35
A. AUFSICHT ÜBER DIE VERTEILUNG DER LOTTERIEGEWINNE WEITERHIN LÜCKENHAFT	35
B. DER SCHWEIZER BIOMETRISCHE PASS IST UNTER DEN KLASSENBESTEN	36
8. BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND: IKRK UND SCHWEIZER OSTHILFE GEPRÜFT	39
A. SITZ DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ: GUTE ERGEBNISSE	39
B. SCHWEIZER BEITRAG ZUR ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION: EINE ANSTRENGUNG, DIE FRÜCHTE TRÄGT	40
9. INFORMATIKPROJEKTE DES BUNDES: WER HAT ES IM GRIFF?	43
A. GUTES ...	43
B. ... UND WENIGER GUTES	43
C. DER BUND BRAUCHT EIN INFORMATIKSTEUERUNGSORGAN, DAS SEINE ROLLE WAHRNIMMT	45

TEIL 2: MITTEL UND ZAHLEN	47
1. DIE FINANZAUF SICHT: ZIELE, RESSOURCEN UND GELTUNGSBEREICHE	49
A. ZIELE	49
B. VON DER ABSCHLUSSPRÜFUNG ZU EINER ERWEITERTEN FINANZAUF SICHT	50
C. QUALITÄTSSICHERUNG UND RESSOURCEN	50
D. WICHTIGSTE PRÜFFELDER	51
2. DIE ORGANISATION DER EIDGENÖSSISCHEN FINANZKONTROLLE	54
3. DIE EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE: ZAHLEN UND FAKTEN	55
A. RECHNUNG UND HUMAN RESOURCES	55
B. GESUCHE UM INFORMATIONSZUGANG (ÖFFENTLICHKEITSGESETZ)	55
C. WHISTLEBLOWING	56
D. MELDUNGEN, WEISUNGEN UND UMSETZUNGSPENDENZEN	57
ANHÄNGE	61
ÜBERSICHT ÜBER DIE ABGESCHLOSSENEN PRÜFUNGEN (AUFTRAGSNUMMER)	63
ABKÜRZUNGEN	68



# TEIL 1

# DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE DER FINANZAUF S I C H T 2015

# TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



Die Prüfarbeit der EFK zum Swissair-  
Debakel **aus Sicht von Max Spring.**

# 1. BUNDESRECHNUNG: EINE EINSCHRÄNKUNG WENIGER

2015 hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) erstmals ihren umfassenden Bericht zur Revision der Bundesrechnung 2014 veröffentlicht. Diese Transparenz ist europaweit selten anzutreffen. Der Bericht konnte vor allem einen für die Qualität dieser Rechnung wesentlichen Punkt hervorheben: die Existenz eines Internen Kontrollsystems (IKS) bei den wesentlichen Stellen der Bundesverwaltung. Die EFK hat jedoch auch auf dessen Grenzen insbesondere hinsichtlich der Effizienz hingewiesen. Dabei sind weitere Fortschritte zu machen.

## A. DIE EFK HEBT IHRE EINSCHRÄNKUNG ZUR BUNDESRECHNUNG AUF

Die Prüfung der Bundesrechnung<sup>1</sup> gehört zu den Kernaufgaben der EFK<sup>2</sup>. Die Rechnungslegung erfolgt mit wenigen Ausnahmen nach den „International Public Sector Accounting Standards“ (IPSAS). Die Rechnung 2014 schliesst mit einem Ertragsüberschuss gemäss Erfolgsrechnung von 1,2 Milliarden Franken ab. Sie weist eine Bilanz von 111 Milliarden und einen Bilanzfehlbetrag von 29,5 Milliarden Franken aus. Der Aufwand beläuft sich auf 64 Milliarden Franken.

Die EFK hat die Konformität der Staatsrechnung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen von Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltsführung (Schuldenbremse) und dem Finanzhaushaltgesetz bescheinigt und sie den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte zur Genehmigung empfohlen.

### **Interne Kontrolle: grosse Anstrengungen erfolgt, aber weitere nötig**

Noch erfreulicher: Die Bundesrechnung 2014 präsentiert sich besser. Weil noch nicht alle Bundeseinheiten über ein IKS gemäss Weisungen der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) verfügten, musste die EFK im Vorjahr eine Einschränkung machen, die sie nun aufheben kann – dies dank grosser Anstrengungen der EFV, des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) und des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation (BIT). Gemäss Empfehlung der EFK müssen die Bemühungen aber insbesondere bei der Verwaltung der Zugriffsrechte im SAP-System fortgeführt werden.

### SPOTLIGHT

#### SWISSAIR-DARLEHEN: EINE SCHÖNE ÜBERRASCHUNG IN HÖHE VON 220 MILLIONEN FRANKEN

Als letzter Akt im Debakel der nationalen Fluggesellschaft blieb die Swissair-Flotte Anfang Oktober 2001 mangels Liquidität am Boden. Innert Stunden nach dem Grounding beschloss der Bund, der Swissair ein Darlehen für die Aufrechterhaltung des Betriebs bis zu einer geordneten Übernahme zu gewähren. Das Darlehen belief sich am Ende auf 1,15 Milliarden Franken.

Die EFK war für die Prüfung der Abrechnung der Verwendung dieses Darlehens verantwortlich. Ersten Berechnungen zufolge hätte das Darlehen nicht ausgereicht und um weitere 9 Millionen aufgestockt werden sollen. Die EFK hat die Abrechnung Punkt für Punkt geprüft und aufgezeigt, dass verschiedene Transaktionen nicht im Zusammenhang mit dem Darlehenszweck standen. Nach fast vierzehn Jahren hat der Insolvenzverwalter diesen Einwänden zugestimmt. Dem Bund werden 220 Millionen Franken zurückerstattet.

<sup>1</sup> Der Prüfbericht PA 15120 ist auf der Webseite der EFK abrufbar. Auf ein Gesuch der Presse nach BGÖ hin wurde im Juni 2015 auch der umfassende Bericht über die Bundesrechnung 2013 publiziert (PA 14098). Er ist ebenfalls auf der Webseite der EFK abrufbar.

<sup>2</sup> Die Prüfbereiche der EFK sind in Teil 2 dieses Berichts, Seite 55, beschrieben.

## 1. BUNDESRECHNUNG

Weiter begrüsst die EFK in ihrem ausführlichen Bericht zur Staatsrechnung 2014 die Umsetzung einer früheren Empfehlung an die EFV. Künftig sind die Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer (DBSt), die Unternehmen im Sinne der Wirtschaftsförderung erhalten haben, in der Bundesrechnung ausgewiesen. Das SECO hat darüber hinaus auf eine unerwünschte Wirkung von vor 2008 gewährten Steuererleichterungen reagiert. Um eine allfällige Konzentration auf eine begrenzte Empfängerzahl zu vermeiden, soll eine Obergrenze ausgehend von den geschaffenen Arbeitsplätzen eingeführt werden. Ein entsprechender Verordnungsentwurf wird dem Bundesrat 2016 vorgelegt.

Schliesslich sei daran erinnert, dass die EFK nicht die Aufgabe hat, die Veranlagung und Erhebung der DBSt in den Kantonen zu prüfen. Sie stützt sich bei der Prüfung der Einnahmen aus dieser Steuer – 2014 waren es rund 18 Milliarden Franken – auf die Berichte der kantonalen Finanzkontrollen zum Vorjahr. Die EFK hat für eigene Prüfungen keine rechtliche Grundlage.

## B. EFFIZIENTERE UND GEZIELTERE INTERNE KONTROLLEN

Jede Organisation ab einer gewissen Grösse verfügt über ein formalisiertes Internes Kontrollsystem (IKS). Ein derartiges System ist ein grundlegendes Element, um einen effizienten Betrieb sicherzustellen, Fehler und mögliche Betrugsdelikte zu verhindern. Der Bund hat die Grundsätze für sein eigenes Kontrollsystem 2007 festgelegt. Seither hat sich die EFV für den Ausbau von Kontrollmassnahmen eingesetzt, damit die Verlässlichkeit der Finanzströme und der Bundesrechnung sichergestellt ist.

Die Umsetzung eines IKS in der ganzen Bundesverwaltung ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Dieses Fazit zieht die EFK in einem im Frühling 2015 veröffentlichten Prüfbericht<sup>3</sup>. Ihre Schlussfolgerungen stützt sie dabei auf konkrete Fälle.

### **Weniger, dafür effizientere Kontrollen**

Es klingt paradox. Heute kann eine Amtsdirektorin oder ein Amtsdirektor einer einzigen Person, ungeachtet ihrer hierarchischen Stellung, die Unterzeichnung eines Kaufvertrags oder eines Subventionsentscheids in Millionenhöhe anvertrauen. Auf der anderen Seite muss aber jede Rechnung über 500 Franken in der Bundesverwaltung von mindestens zwei Personen visiert werden, bevor sie bezahlt wird. Für die EFK sind solche Ungleichbehandlungen bei der Kontrolle von finanziellen Entscheiden in der Bundesverwaltung nicht nachvollziehbar. Andere Beispiele sind allerdings noch weniger einleuchtend.

<sup>3</sup> Der Prüfbericht PA 13407 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.



So wissen Banken oder Lieferanten im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit der Bundesverwaltung nicht, welche Angestellten für den Bund verbindliche Entscheide treffen können. Im schlimmsten Fall könnte eine Bank im Namen eines Bundesamtes gutgläubig ein Konto eröffnen, ohne dass die EFV davon wüsste.

Kurzum, die Risiken einer schlechten Verwaltungsführung, einer Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften oder gar von Betrug werden vom IKS nicht genügend adressiert. Die Politik der EFV, die bisher zu stark auf den Zahlungsströmen fokussiert, sollte entsprechend angepasst werden. Die EFV will die Empfehlungen der EFK umsetzen.

#### SPOTLIGHT

### FINANZAUSGLEICH: DIE LIEFERUNG UND BEARBEITUNG DER KANTONALEN DATEN DURCH DEN BUND VERLAUFEN GUT

Die EFK hat 2015 ihre jährliche Prüfung über die Erhebung und Bearbeitung der Daten für die Berechnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen durchgeführt\*. Dabei ist folgende Feststellung zu machen: Das Volumen der mit der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen verbundenen Ausgleichszahlungen steigt 2016 auf 4932 Millionen Franken und damit um 0,45 Prozent gegenüber dem Vorjahr (Zunahme zwischen 2014–2015 dagegen 2,02 %). Der Lastenausgleich, den der Bund seinerseits komplett finanziert, beläuft sich 2016 auf 718 Millionen Franken (2015 waren es 726 Millionen).

Die EFK hat die Erhebung und Bearbeitung der Daten für den Finanzausgleich in sechs Kantonen geprüft. Sie kommt in ihrem Bericht zum Schluss, dass die Kantone Daten von guter Qualität liefern. Ausserdem stellt sie eine Effizienzsteigerung bei den zusammen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung durchgeführten Kontrollen fest. So konnte ein erheblicher Fehler bei der Meldung über die Besteuerung einer juristischen Person mit besonderem kantonalen Steuerstatus an die Eidgenössische Steuerverwaltung aufgedeckt werden. Aufgrund der Intervention der EFK hat die kantonale Steuerbehörde die Daten berichtigt.

\* Der Prüfbericht PA 15111 ist auf der Webseite der EFK auf Deutsch und Französisch abrufbar.

# TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



Die Prüfung der EFK der Aufsicht über die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit aus Sicht von Max Spring.

## 2. WIRTSCHAFT: ARBEITSMARKT UNTER DER LUPE

Die EFK hat sich 2015 mit dem Arbeitsmarkt in der Schweiz befasst und zwei Prüfungen in diesem Bereich durchgeführt. Die eine betraf die Aufsicht des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) über die flankierenden Massnahmen (FlaM) zur Personenfreizügigkeit. Die zweite beurteilte einen Teil der verfolgten Politik zur nachhaltigen Wiedereingliederung von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt. In beiden Fällen hat die EFK ihre Arbeit mit Umfragen auf Bundes- und kantonaler Ebene ergänzt.

### A. LOHNDUMPING BEKÄMPFEN

Die Schweiz ist seit 2004 mit der Regelung der Personenfreizügigkeit mit den Staaten der Europäischen Union (EU) vertraut. Zu diesem Zeitpunkt hat auch der Bund die sogenannten FlaM eingeführt. Sie schützen die in- und ausländischen Arbeitnehmenden in der Schweiz vor einer Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen und Lohndumping. 2013 wurden über 40 000 solcher Kontrollen von den Behörden durchgeführt.

Die EFK hat sich auf die Aufsicht des SECO in diesem Bereich konzentriert<sup>4</sup>. Das Konzept und die Umsetzung dieser Aufsicht sind vollständig und sinnvoll. Was deren Inhalt und Form angeht, sind sie der aktuellen Arbeitsmarktlage angemessen. Das ist in Anbetracht des rechtlichen und politischen Umfelds, in dem sich das SECO bewegt und das – insbesondere nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 – Veränderungen unterworfen ist und bleibt, von grosser Bedeutung.

Das SECO und die Vollzugsorgane<sup>5</sup> haben wichtige Massnahmen im Bereich Ausbildung der Arbeitsinspektoren, Zielvereinbarungen und Arbeitsmarktbeobachtung getroffen. Es gibt jedoch keinen Anreiz für die Vollzugsorgane, sich zusammenzuschliessen, um eine gewisse Grösse zu erreichen und Ressourcen zu teilen, was aber im Hinblick auf wirksamere Kontrollen wichtig wäre. Die EFK empfiehlt deshalb die nötigen Anreize zu schaffen und die Kräfte zu bündeln.

Weiteres Verbesserungspotenzial bietet eine Harmonisierung der Aufsichtspraxis in den Vollzugsorganen. Die Praxis ist auch nach über zehn Jahren Personenfreizügigkeit fragmentiert. Die EFK empfiehlt eine risikoorientierte Unternehmensaufsicht. Mit diesem offenkundigen Bedarf einer Neuausrichtung seitens des SECO soll künftig die Qualität der Kontrollen sichergestellt werden.

#### **Bessere Synergien bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit**

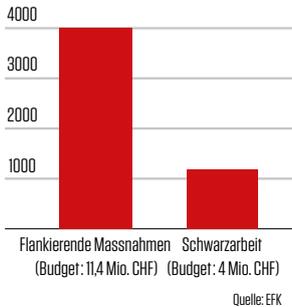
Die Kosten für die Kontrollen der tripartiten Kommissionen fallen je nach Kanton sehr unterschiedlich aus. Im Kanton Jura etwa beträgt der subventionierte Anteil einer Kontrolle bei einem Unternehmen 1052 Franken, im Tessin hingegen 133 Franken. Der vom Bund subventionierte Anteil pro kontrollierte Person variiert zwischen 44 Franken im Kanton Genf und 300 Franken in den beiden Halbkantonen Appenzell. Diese kantonalen Unterschiede müssen gründlich analysiert werden. Vor Kurzem hat ein Fall mit teils unberechtigter Rückerstattung von Inspektionskosten im Kanton Basel-Landschaft die Vorteile des Wechsels zu einem Pauschalssystem bekräftigt.

<sup>4</sup> Der Prüfbericht PA 14321 wurde am 21. April 2015 veröffentlicht. Er ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

<sup>5</sup> Ja nach Branche mit oder ohne Gesamtarbeitsvertrag (GAV) paritätisch zusammengesetzte Kommissionen (Arbeitgeber und Gewerkschaften) oder tripartite Kommissionen (Arbeitgeber, Gewerkschaften und öffentliche Hand).

## 2. WIRTSCHAFT

### Anzahl durchgeführter Kontrollen 2013



Dagegen machte die Analyse der EFK eine unerwartete Problematik deutlich: Der Bund investiert fast dreimal mehr Mittel für die Aufsicht über die FlaM zur Personenfreizügigkeit als zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (siehe Grafik). Dabei können die Auswirkungen der Schwarzarbeit auf den Arbeitsmarkt immens, erheblich noch als diejenigen der Personenfreizügigkeit sein. Diese unterschiedliche Mittelzuweisung trägt den Risiken der Schwarzarbeit für die öffentliche Hand ungenügend Rechnung – man denke dabei nur an die erheblichen Auswirkungen punkto Steuer ausfall und Sozialversicherungsbetrug.

Die EFK plädiert für eine bessere Synergie der Kontrollbereiche. In manchen Kantonen, die die Bekämpfung der Schwarzarbeit mit der Aufsicht von FlaM verbinden, ist dies bereits der Fall. Die Koordination ist aber nicht überall gleich. Nach Meinung der EFK ist dieser Weg weiterzuverfolgen und die Kontrollarbeit zu verstärken.

Die EFK hat sich ausserdem mit den Sanktionen beschäftigt. Ihre Wirksamkeit und ihr Vollzug fallen sehr unterschiedlich aus. Die Bandbreite beim Busseninkasso der Kantone liegt zwischen 20 und 100 Prozent. Am 1. April 2015, als die Prüfung stattfand, hat der Bundesrat vorgeschlagen, die Obergrenze der Bussen im Entsendegesetz bei Verstössen gegen die Mindestlohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz von 5000 auf 30 000 Franken zu erhöhen. Die EFK begrüsst diesen Vorschlag.

## B. WIEDEREINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN – ZU WENIG ARBEITSMARKTNÄHE

2015 schloss die EFK eine wichtige Evaluation ab, bei der über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr das Thema „Massnahmen der Arbeitslosenversicherung“ untersucht wurde. Dabei wurden spezifisch zwei der elf Massnahmen der Arbeitslosenversicherung zur Förderung der Rückkehr Stellensuchender auf den Arbeitsmarkt, die den Behörden zur Verfügung stehen, bewertet<sup>6</sup>. Für beide Wiedereingliederungsmassnahmen – die Programme der vorübergehenden Beschäftigung (PvB) und die Berufspraktika – wurden 2013 rund 190 Millionen Franken ausgegeben.

Mit den drei bis vier Monate dauernden Massnahmen soll die rasche und dauerhafte Eingliederung von Arbeitslosen gefördert werden. 2013 haben ca. 33 000 Stellensuchende ein PvB besucht und 1800 ein Berufspraktikum absolviert, was etwa einem Fünftel der registrierten Arbeitslosen in diesem Jahr entspricht.

Um ihren Untersuchungsgegenstand möglichst optimal abzudecken, hat die EFK den Vollzug und die Aufsicht der Massnahmen auf Bundesebene, das heisst beim SECO, und in acht Kantonen (AG, BE, GE, LU, SZ, SG, TI und VS) überprüft. Ergänzend führte sie eine Telefonumfrage bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern – ein Novum in diesem Bereich – sowie bei den Anbietern und den Einsatzbetrieben durch.

### Grosse Unterschiede unter den Kantonen

Wie sehen die Ergebnisse aus? Bei den Berufspraktika haben 90 Prozent der Absolventinnen und Absolventen – die meisten mit einer im Vergleich zu den registrierten Arbeitslosen überdurchschnittlichen Ausbildung – nach dem Praktikum eine

<sup>6</sup> Der Prüfbericht PA 13470 wurde am 22. September 2015 veröffentlicht. Er ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

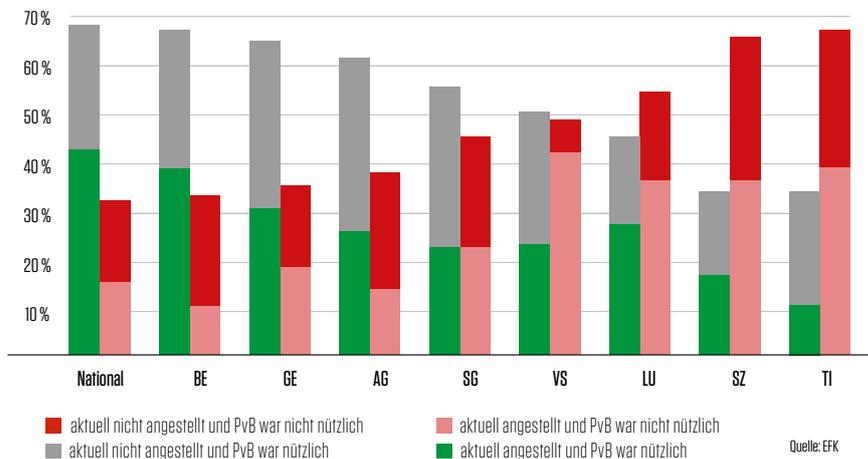


Stelle gefunden und 80 Prozent diese Wiedereingliederungsmassnahme geschätzt. Zur Erinnerung: Solche Massnahmen sind weniger häufig und vor allem jungen Stellensuchenden vorbehalten, die noch keine Berufserfahrung haben. Sie stehen knapp 1 Prozent der Arbeitslosen offen, die ihren Platz in der Regel selber suchen.

Insofern sind die PvB kaum mit den Berufspraktika vergleichbar. Die Ergebnisse bei den PvB sind durchwachsen. 64 Prozent der Teilnehmenden haben nach Programmabschluss eine Stelle gefunden, 34 Prozent davon mit einem unbefristeten Vertrag.

Wird das Programm als nützlich bewertet? Die Antwort variiert je nach Kanton. In den Kantonen Bern, Gené und Aargau war dies für zwei Drittel der Programmteilnehmenden der Fall. In den anderen Kantonen waren rund die Hälfte und im Tessin weniger als ein Drittel der Rückmeldungen positiv (siehe Grafik).

### Wie hilfreich war das Programm, um den aktuellen Job zu erhalten oder in Zukunft einen neuen Job zu finden?



Die EFK war über die kantonalen Unterschiede überrascht und suchte nach Erklärungen. Offenbar besteht ein Zusammenhang zwischen der Art des PvB und den Rückmeldungen der Teilnehmenden.

So vermögen „interne“ PvB, die meist in Form von Ateliers/Workshops in spezialisierten Einrichtungen stattfinden und auf die Entwicklung der sozialen Kompetenzen ausgerichtet sind, die Teilnehmenden weniger zu überzeugen. Im Vergleich erhalten „externe“ PvB mehr Zustimmung. Dies sind Beschäftigungsprogramme, die in einem Einsatzbetrieb, das heisst im ersten Arbeitsmarkt, stattfinden und auf die Verbesserung der beruflichen Kompetenzen abzielen.

Mit anderen Worten, je näher die Wiedereingliederungsmassnahme am Arbeitsmarkt ist, desto positiver wird sie von den Teilnehmenden empfunden. Diese Arbeitsmarktnähe ist somit ein wichtiger, wenn nicht der ausschlaggebende Faktor.

## 2. WIRTSCHAFT

Die EFK zweifelt keineswegs an der Nützlichkeit von „internen“ PvB, also der Ate-liers. Diese sind zwar teuer, haben aber Vorteile für langzeitarbeitslose Personen, für die sie weiterhin wichtig sind. Die Behörden sollten die „internen“ PvB aber, so empfiehlt die EFK, zurückhaltend einsetzen, wenn möglich sollten Berufspraktika oder PvB im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt werden.

Das SECO und der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) haben die Empfehlungen positiv aufgenommen, jedoch Befürchtungen gegenüber mehr PvB im Erstarbeitsmarkt und den Auswirkungen auf die Konkurrenz in der Privatwirtschaft geäußert.

### SPOTLIGHT

#### INVESTITIONSHILFEN IN DER LANDWIRTSCHAFT MIT GERINGER ZIELWIRKUNG BEI ÖKOLOGISCHEN FRAGEN

Ende 2015 hat die EFK eine ehrgeizige Evaluation der Investitionshilfen in der Landwirtschaft abgeschlossen\*. Dabei ging es um die Beurteilung der Konzeption, Kosten und Wirkungen dieser Massnahmen in den letzten zehn Jahren. 2013 betrug die Bundesausgaben dafür 139 Millionen Franken bzw. 3,75 Prozent der Ausgaben für Landwirtschaft und Ernährung in diesem Jahr. Diese Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft umfassen Investitionshilfen in Form zinsloser Investitionskredite und nicht rückzahlbarer Beiträge. Auf der Makroebene zeigt die Evaluation der EFK auf, dass die Investitionshilfen insgesamt den Strukturwandel zugunsten grösserer Produktionseinheiten fördern. Im Einzelnen besteht aber noch Verbesserungspotenzial bei der Konzeption dieser Massnahmen und einiger ihrer Auswirkungen.

So fehlen genaue Definitionen und angemessene operative Ziele, um zu beurteilen, ob diese Investitionshilfen tatsächlich zur angestrebten Verbesserung der Lebensverhältnisse der Landwirte beitragen und einen Beitrag zur Erfüllung von ökologischen Zielen leisten. Aus Sicht der EFK muss der Beitrag der Investitionshilfen zu ökologischen Zielen stärker formalisiert und konkretisiert werden, damit die Zielsetzungen des Gesetzgebers in diesem Bereich erreicht werden können. Die Investitionskredite für den Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind im Unterschied zu anderen Massnahmen kaum zur Senkung der Produktionskosten der Landwirte geeignet. Aufgrund dieser Feststellung empfiehlt die EFK zu prüfen, ob diese Investitionskredite in der jetzigen Form beibehalten werden sollen.

\* Diese Evaluation PA 13469, ergänzt durch einen Anhang mit statistischen Analysen, sind auf der Webseite der EFK abrufbar.



# TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



Die Prüfung der EFK der Aufsicht  
im ETH-Bereich  
aus Sicht von Max Spring.



## 3. BILDUNG UND FORSCHUNG: GRENZEN DER AUFSICHT IM ETH-BEREICH

Der Bund finanziert den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich) jedes Jahr mit rund 2,5 Milliarden Franken. Neben ihrem „klassischen“ Auftrag der Rechnungsprüfung hat die EFK seit 2012 verschiedene Governance-Prüfungen des ETH-Rates und einiger Einheiten der zentralen Verwaltung im ETH-Bereich<sup>7</sup> durchgeführt.

Die EFK hat in ihrem Jahresbericht 2014<sup>8</sup> auf erhebliche finanzielle Risiken für den Bund als Besitzerin des Geländes hingewiesen, auf dem die ETH Lausanne (EPFL) seit einem Jahrzehnt im Zusammenhang mit dem Immobilienboom grössere Projekte realisiert hat. Mängel bestanden bei der Initiierung und Führung von Immobiliengeschäften (z. B. Campus Biotech). Dabei hatte die EPFL die geltenden Bestimmungen des ETH-Rates, dem Aufsichtsorgan des ETH-Bereichs, nicht eingehalten.

Die EFK stellte fest, dass der ETH-Rat erst nachträglich über die Geschäfte informiert wurde, was Zweifel hinsichtlich der strategischen Führung und der Aufsicht im ETH-Bereich aufwarf. Der signifikante Anstieg der Studierendenzahlen an der EPFL sowie der rasche Aufschwung bei der wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf internationaler Ebene und der Aufwertung der Forschung stellen eine zusätzliche Herausforderung für die Governance des Bereichs hinsichtlich Autonomie und Gleichgewicht der Institutionen dar. Diesen Fragen ist die EFK nachgegangen, der entsprechende Prüfbericht wurde im Dezember 2015 veröffentlicht<sup>9</sup>.

### GOVERNANCE IM ETH-BEREICH ÜBERDENKEN

Der Prüfbericht stellt zunächst fest, dass die Aufsicht des ETH-Rates beschränkt ist. Letzterer kann seine Entscheide nur schwer durchsetzen. Die Hochschulen und Forschungsanstalten können dagegen Beschwerde vor Gericht einlegen. Dies bleibt nicht auf die Theorie beschränkt, so hat die EPFL 2013 einen Entscheid des ETH-Rates in einem Plagiatsfall vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten (wobei die Beschwerde abgewiesen wurde)<sup>10</sup>. Um solche Situationen zu vermeiden, empfiehlt die EFK, die Aufsichtsfunktion des ETH-Rates in den Gesetzestexten zu präzisieren und darin eine Beschwerdeinstanz auf Departementsebene zu verankern.

Aus rechtlicher Sicht ist die Unabhängigkeit des ETH-Rates auch dadurch eingeschränkt, dass die Präsidenten der beiden Hochschulen und ein Vertreter der Forschungsanstalten einen Sitz im ETH-Rat innehaben. Diese Anwesenheit ist gesetzlich vorgeschrieben. In Ermangelung einer strikten Trennung zwischen Rat und Schulen schlägt die EFK kompensatorische Massnahmen vor, um die Good Governance auf diesem Gebiet zu wahren.

Da die ETH-Immobilien Eigentum des Bundes sind, verfügt der ETH-Rat über umfassende Kompetenzen zur Bewirtschaftung der Immobilien. Als Bau- und Liegenschaftsorgan fungiert er quasi als Stellvertreter des Bundes und muss entsprechend erweiterte Kontrollaufgaben übernehmen. So präsentiert sich die Lage in einem Bereich, wo die Autonomie der Hochschulen und Forschungsanstalten Vorrang hat.

<sup>7</sup> Dazu gehören neben der ETH Lausanne und der ETH Zürich vier Forschungsanstalten.

<sup>8</sup> Siehe Kapitel 3 Abschnitt B im Jahresbericht 2014. Er ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

<sup>9</sup> Der Prüfbericht PA 15220 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

<sup>10</sup> Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-5758/2012.

## 3. BILDUNG UND FORSCHUNG

Als Folge ist das Rollenverständnis zwischen dem ETH-Rat und dem ETH-Bereich in Sachen Immobilien unklar, wie sich am folgenden jüngsten Beispiel zeigt. Am 24. Juni 2015 hat die EPFL öffentlich eine Kreditüberschreitung von 23,76 Millionen Franken bei einem ursprünglich auf 66,25 Millionen budgetierten Bau<sup>11</sup> bekanntgegeben. Der ETH-Rat war zwei Jahre lang nicht über die Situation informiert und erst im Frühling 2015 über das Dossier in Kenntnis gesetzt worden. Am 8. Juni unterrichtete die EFK den Bundesrat über die Überschreitung und eine von der EPFL selbst eingeleitete Administrativuntersuchung<sup>12</sup>.

### Transparenz bei den Nebenbeschäftigungen fördern

Es ist noch auf zwei weitere Verbesserungen hinzuweisen. Die erste betrifft die administrativen Tätigkeiten der Institutionen. Diese beklagen den ständig zunehmenden Verwaltungsaufwand. Die EFK hat einen Lösungsansatz in ihrem Bericht skizziert, um dezentrale Aktivitäten in einem Service-Center des ETH-Bereichs zusammenzuführen. Für die Umsetzung soll der ETH-Rat prüfen, welche Aufgabengebiete sich dafür eignen würden.

Werden die Empfehlungen umgesetzt, könnte der Bund der EFK zufolge die Übertragung der Immobilien an den ETH-Bereich in Betracht ziehen. Eine solche Massnahme würde die Führung in diesem Bereich erheblich vereinfachen.

Die zweite Verbesserung betrifft die Nebenbeschäftigungen der Direktionsmitglieder der Hochschulen und Forschungsanstalten. Beim ETH-Rat wurden die Nebenbeschäftigungen zum Zeitpunkt der Prüfung analysiert. Die EFK begrüsst dieses Vorgehen. Sie ermutigt den ETH-Rat, die Nebenbeschäftigungen vollständig zu erfassen, die Meldepflicht besser durchzusetzen und eine verstärkte Analyse der potenziellen Interessenkonflikte durchzuführen.

<sup>11</sup> „L'EPFL ouvre une enquête administrative interne à propos du chantier de transformation d'un bâtiment“, Medienmitteilung EPFL, Lausanne, 24. Juni 2015.

<sup>12</sup> Nach Artikel 15 Absatz 3 FKG unterrichtet die EFK den zuständigen Departementschef sowie den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements über „besondere Vorkommnisse oder Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung“, die sie feststellt. Betreffen diese das Eidgenössische Finanzdepartement, ist der Bundespräsident beziehungsweise der Vizepräsident des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.



# TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



Die Prüfung der EFK der Aufsicht über die AHV **aus Sicht von Max Spring.**

## 4. SOZIALVERSICHERUNG UND ALTERSVORSORGE: AUFSICHT ÜBER DIE AHV HINTERFRAGT

Im Bereich der Sozialvorsorge sind tiefgreifende politische Umwälzungen in Gang. Im November 2014 hat der Bundesrat die Botschaft zur Vorlage Reform der „Altersvorsorge 2020“ verabschiedet. Sie zielt darauf ab, das Leistungsniveau der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der beruflichen Vorsorge beizubehalten. Ein Bereich, der auch 2014 in Bezug auf die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) der AHV für Aufsehen gesorgt hat. Die EFK ist schon früher auf diese stark mediatisierten Vorfälle eingegangen<sup>13</sup>.

Dies war mit ein Grund für die EFK, die Beurteilung der technischen und finanziellen Aufsicht über die AHV in ihr Prüfprogramm 2015 aufzunehmen. Sie hat ihre Evaluation und ihre Empfehlungen – zu denen auch unkonventionelle gehören – im April 2015 abgegeben. Ihre Vorschläge werden im Rahmen der vom Bundesrat angestossenen Diskussionen über die Modernisierung der Aufsicht über die AHV geprüft.

### DIE AHV IN ZAHLEN

2013 erhielten über 2,14 Millionen Personen eine Altersrente und 130 000 Personen eine Witwen- oder Witwerrente. Die Leistungen beliefen sich auf 39,8 Milliarden Franken. Auf der Einnahmenseite brachten die AHV-Beiträge 29,5 Milliarden ein. Die Bundesbeiträge beliefen sich auf 10,4 Milliarden einschliesslich Spielbankenabgabe und Mehrwertsteueranteil.

## STEUERUNG UND AUFSICHT DER AHV STÄRKEN

Ungeachtet der besorgniserregenden Vorfälle bei der ZAS stellen die Prüfer der EFK 2015 keine wesentlichen Fehlentwicklungen bei der AHV und deren Aufsicht fest. Ein beruhigendes Fazit, das in ihr Bericht nachzulesen ist<sup>14</sup>.

Hingegen stellen sie fest, dass die heutigen, seit der Gründung 1948 historisch gewachsenen Strukturen eine rasche Problemlösung nicht gerade begünstigen. Bei einer Schlechtwetterlage würde es also einige Zeit dauern, bis der AHV-Dampfer den sicheren Hafen erreicht.

### Verflechtungen im operativen Bereich

Auf Bundesebene sind Verflechtungen bei den Vollzugsaufgaben im Bereich der AHV festzustellen. Aus historischen Gründen haben zwei Einheiten Handlungskompetenzen: auf der einen Seite die ZAS, eine Abteilung der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV), auf der anderen die Geschäftsstelle (GS) der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO, die ihrerseits dem Verwaltungsrat AHV/IV/EO (compenswiss) untersteht. Diese Organisation ist mit Risiken behaftet und sollte im Sinne einer modernen Verwaltungsführung umgebaut werden. Die EFK empfiehlt, die Unabhängigkeit der ZAS gegenüber der EFV zu stärken. Dabei schlägt sie vor, die beiden Einheiten ausserhalb der Bundesverwaltung zusammenzulegen und sie dem Verwaltungsrat AHV/IV/EO zu unterstellen. Als Folge wäre dessen Rolle zu festigen, damit sie derjenigen im privatwirtschaftlichen Sektor entspricht.

<sup>13</sup> Einzelheiten sind im Jahresbericht 2014 enthalten, verfügbar auf der Webseite der EFK.

<sup>14</sup> Der Prüfbericht PA 14260 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

## 4. SOZIALVERSICHERUNG UND ALTERSVORSORGE

### **Aufsicht über die AHV auf zu viele Instanzen verteilt**

Diese erste Empfehlung führt zu einer zweiten. Heute ist die Aufsicht des AHV-Bereichs fragmentiert, sie kann Mängel aufweisen und ist auf zwei Departemente aufgeteilt. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) ist für die Aufsicht über die Verwaltungsführung der ZAS verantwortlich, während das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die korrekte Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zur AHV im Namen des Departements des Innern (EDI) überwacht. Der EFK zufolge weist diese Doppelunterstellung keinerlei Vorteile auf. Die Aufsicht über den ganzen AHV-Bereich sollte deshalb nur einem Beteiligten übertragen werden, dem BSV.

Die Vorschläge der EFK sind beim EFD und dem EDI mit Skepsis aufgenommen worden. Ihres Erachtens haben sich die bisherige Organisation und Aufsicht der AHV bewährt. Die Empfehlungen werden jedoch im Rahmen der „Modernisierung der Aufsicht in der ersten Säule“ geprüft. Beim EDI wird ein Vernehmlassungsentwurf erarbeitet, der Ende 2016 vorliegen soll.

### **SPOTLIGHT**

#### **LEISTUNGSBEZUG IN DEN SOZIALVERSICHERUNGEN UND MISSBRAUCHSBEKÄMPFUNG**

Versicherungsmissbrauch ist in den Medien seit etwa zehn Jahren ein Dauerthema. Immer wieder wird über aufgedeckte Fälle berichtet. Dabei bestehen die Missbrauchsrisiken nicht nur auf Seite der Leistungsbezüger, sondern auf allen Ebenen des Prozesses von der Lohndeklaration bei der Ausgleichskasse bis zur Auszahlung einer Versicherungsleistung. Die Ausgaben der Sozialversicherungen sind zwischen 2007 und 2012 von 119 auf 142 Milliarden Franken gestiegen. 2015 hat die EFK ein internes Diskussionspapier zur Missbrauchsbekämpfung beim Leistungsbezug in den Sozialversicherungen erarbeitet\*. Das Dokument wurde im Hinblick auf die Schweizerische Jahreskonferenz der Finanzkontrollen erstellt und befasst sich neben den Sozialversicherungen auf Bundesebene auch mit der Sozialhilfe.

Darin stellt die EFK fest, dass keine verlässlichen Zahlen über die Ausprägung effektiven Missbrauchs im gesamten Versicherungsbereich vorliegen. Bestenfalls werden grobe Schätzungen von Privatversicherungen geliefert, die ihr „Schadensausmass“ je nach Versicherungssparte auf 3 bis 10 Prozent veranschlagen. Die Ausführungen der EFK konzentrieren sich auf den Leistungsbezug. Die Beitragsseite, wo ebenfalls Betrugsmöglichkeiten bestehen (wie falsche Angaben oder Veruntreuung von Beiträgen), wurde bei den Abklärungen nicht berücksichtigt.

Die EFK stellt fest, dass die Sozialversicherungen bereits umfangreiche Gegenmassnahmen getroffen und beispielsweise Betrugsbekämpfungsdienste eingeführt haben. Sie weist weiter darauf hin, dass als grundlegende Voraussetzung zur Vermeidung von Missbrauch die nötigen Ressourcen für die Abklärung und Festlegung der Leistungen und die periodische Überprüfung der Dossiers bereitgestellt werden müssen.

Dieses erste Diskussionspapier ermöglicht der EFK künftige Prüfungen in diesem Bereich. Diese werden sich auf die Vollzugsorgane und deren Prozesse konzentrieren.

\* Das Diskussionspapier PA 14496 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.



# TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



Die Prüfung der EFK  
der Strombeschaffungen des Bundes  
aus Sicht von Max Spring.

## 5. ENERGIE: BESCHAFFUNGEN DES BUNDES „UNTER STROM“

Seit der Teilöffnung des Elektrizitätsmarktes 2009 hat der Bund die Möglichkeit, den Strom am freien Markt zu beziehen. Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) hat 2013 erstmals davon Gebrauch gemacht, als der Zeitpunkt im Hinblick auf die Marktbedingungen als günstig erachtet wurde. Seither hat das BBL zweimal für insgesamt rund 17 Millionen Franken Strom am Markt gekauft.

Nach den Schätzungen des BBL müsste diese Menge beinahe 90 Prozent des Stroms abdecken, den seine Immobilien und Einrichtungen bis 2016 benötigen. Der eingekaufte Strom wird aus Wasserkraft erzeugt und stammt vorwiegend aus dem Inland.

### EINKAUF ELEKTRISCHER ENERGIE: BESCHAFFUNGEN WIRTSCHAFTLICH, MIT ANPASSUNGSBEDARF

Der Prüfbericht der EFK zeigt, dass die Einkäufe zum richtigen Zeitpunkt getätigt wurden<sup>15</sup>. Sie waren für den Bund eindeutig ein gutes Geschäft. Durch die vorausschauende Beschaffung konnte er günstiger einkaufen als im Rahmen der Grundversorgung.

#### SPOTLIGHT

#### BESCHAFFUNGEN DES BUNDES: MEHR DISZIPLIN UND KONTROLLE

Die Bundesverwaltung hat 2014 Güter und Dienstleistungen sowie Bauleistungen im Umfang von rund 5,5 Milliarden Franken beschafft. In diesem Bereich hat die EFK 2015 zahlreiche Prüfungen durchgeführt und veröffentlicht. Sie betrafen Informatikaufträge, Beratungstätigkeiten, Immobilieninvestitionen, militärische Beschaffungen oder die Rekrutierung von Temporärpersonal.

Neben positiven Beispielen bestehen noch Lücken bei den Prozessen. Die EFK weist darauf hin, dass sich die Bundesverwaltung des Öfteren mit den vier Grundsätzen des öffentlichen Beschaffungsrechts (Wirtschaftlichkeit, Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung) schwertut. Ohne auf die Einzelfälle einzugehen, zieht die EFK aus den Prüfungen zwei grundsätzliche Erkenntnisse\*.

Zum einen wird die Beschaffungskonferenz des Bundes ihrer Rolle nicht gerecht. Dieses beim Bundesamt für Bauten und Logistik angesiedelte Strategieorgan verfügt über keine ausreichenden Kompetenzen. Die Beschaffungskonferenz des Bundes muss gestärkt werden. Sie muss sich mit zentralen Fragen des Beschaffungswesens befassen. Auf operativer Ebene ist das Beschaffungscontrolling zu intensivieren, damit es als Steuerungsinstrument genutzt werden kann. Diese Empfehlungen der EFK wurden bei der Revision der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (Org-VöB) berücksichtigt. Am 1. Januar 2017 tritt eine neue Organisation der Beschaffungskonferenz des Bundes in Kraft.

Zum anderen stellt sich die Frage der Erteilung, Führung und Kontrolle der Beschaffungsdelegationen des Bundesamtes für Bauten und Logistik an die Verwaltungseinheiten. Die Vorgaben der Delegation sind bei der Erteilung restriktiver zu definieren. Verschiedene Beispiele zeigen, dass eine stärkere Kontrolle durch dieses Bundesamt möglich ist. Zudem sind die Kontrollen transparent auszuweisen, vor allem im jährlichen Reporting zum Beschaffungscontrolling zuhanden des Bundesrats. Auch diese Empfehlungen der EFK wurden in die Revision der Org-VöB aufgenommen, die per 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

\* Der Prüfbericht PA 15318 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

<sup>15</sup> Der Prüfbericht PA 14359 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

## 5. ENERGIE

Die Einkäufe waren für die Bundeskasse einträglich, auch wenn ein Teil der Einsparungen durch gestiegene Kosten für die Netznutzung und höhere Abgaben wieder eingebüsst wurde. Bei den Lieferverträgen wurden aber die Bundesstandards nicht eingehalten. Nach Ansicht der EFK haben die Lieferanten bei der Formulierung der Verträge zu stark eingegriffen. Das BBL sollte für künftige Beschaffungen einen Mustervertrag erarbeiten. Es wurden Schritte in dieser Richtung unternommen.

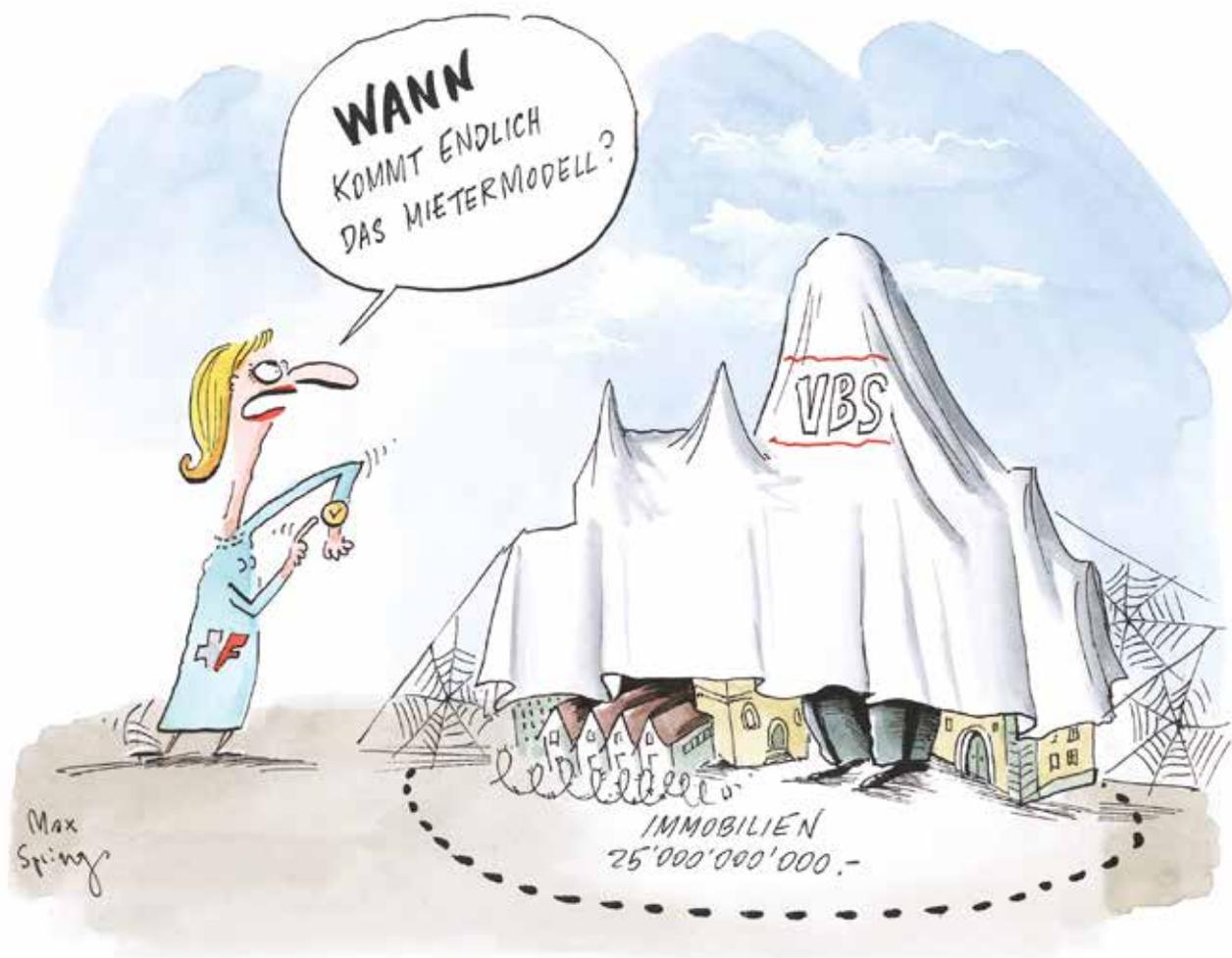
### **Grünes Engagement nicht ohne formelle Vorkehrungen**

Weiter geht aus der Prüfung hervor, dass der Bund sein Engagement für erneuerbare Energien in die Praxis umsetzt. Für den restlichen Strombedarf (10 %) hat das BBL für rund 600 000 Franken sogenannte Ökozertifikate (hauptsächlich durch Fotovoltaik und Wildkraftanlagen gewonnene Energie) beschafft.

Es ist zwar nicht sicher, ob der Einkauf der Ökozertifikate dem Beschaffungsrecht untersteht. Um die günstigste Wahl sicherzustellen, sollten diese Beschaffungen aber ausgeschrieben werden. Die EFK empfiehlt eine Praxisänderung. Das BBL hat ihren Vorschlag angenommen.



# TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



Die Prüfung der EFK des Mietermodells  
des VBS-Immobilienportfolios  
aus Sicht von Max Spring.

## 6. VERTEIDIGUNG: DAS IMMOBILIEN-MANAGEMENT IST UNZUREICHEND

Das Immobilienportfolio des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat einen Wiederbeschaffungswert von geschätzten 26 Milliarden Franken und ist damit einer der umfangreichsten Immobilienbestände der Schweiz<sup>16</sup>. Seine Verwaltung ist mit einem erheblichen finanziellen Einsatz für den Bund verbunden. Die EFK hat das beim Generalsekretariat des VBS angesiedelte Immobilienmanagement insbesondere im Hinblick auf dessen Ziele, Strategie und Umsetzung geprüft.

### EIN INSTRUMENT VON BESCHRÄNKTEM NUTZEN

Im Zentrum der Prüfung steht das Mietermodell des VBS. Es wurde 2007 mit dem Ziel eingeführt, die optimale Verwendung bestehender Infrastrukturen zu verbessern, die Effektivität der Investitionen zu steigern und im Endeffekt die Immobilienkosten zu senken. Acht Jahre später sind die Ergebnisse deutlich unter den Erwartungen geblieben.

Dabei hat eine erste Analyse des VBS bereits die Schwachstellen des Mietermodells aufgezeigt. So gibt das Departement die für jedes Objekt berechneten Mietkosten dem Mieter bekannt. Diese Kosten werden aber häufig nur als Information betrachtet und nicht mit dem Ziel einer finanziellen Führung oder im Rahmen einer Budgetplanung verwendet.

Wichtige Schlüsselkennzahlen fehlen weiterhin, trotz berechtigtem Beschluss des Armeechefs 2009. Die entsprechenden Entscheidungen wurden leider nicht umgesetzt. Dies gilt zum Beispiel für die Angabe über die effektive Belegung der Objekte, die eine zentrale Steuerungsgrösse für das Immobilienmanagement ist.

Ende 2014 stellt die EFK fest, dass keine detaillierten Angaben darüber vorliegen. Das Generalsekretariat des VBS verfügt unverändert über kein strukturiertes Informationsmanagementsystem. Es fehlt ganz klar ein Regelkreis über den Zustand und die qualitative Entwicklung des Immobilienportfolios.

#### **Schwachstellen frühestens in zwei Jahren behoben**

Dem VBS sind die Probleme wie gesagt seit mehreren Jahren bekannt. Im Herbst 2014 wurde eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Generalsekretärin VBS zur Beseitigung der Mängel des Immobilienmanagements gegründet. Ein neues Projekt zu dessen Optimierung soll Ende 2016 gestartet werden. Die bestehenden Lücken sollen somit in zwei Jahren behoben sein. Die Kosten für das Projekt sind mit rund 1,4 Millionen Franken budgetiert.

Die EFK begrüsst die Tatsache, dass die derzeitigen Mängel des Mietermodells offengelegt werden, steht dem neuen Projekt jedoch skeptisch gegenüber. Insbesondere hält sie die veranschlagten Kosten angesichts der Grösse des Projekts für knapp bemessen.

<sup>16</sup> Quelle: Webseite VBS

# TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



Die Prüfung der EFK des Schweizer  
biometrischen Passes  
aus Sicht von Max Spring.

## 7. JUSTIZ: VOM GELDSPIEL ZUM BIOMETRISCHEN PASS

Die EFK hat sich 2015 in zwei sensible Bereiche vorgewagt. Der eine betrifft die immensen Erträge von über einer halben Milliarde Franken aus Lotterien und Sportwetten. Die Verwendung dieses Geldes liegt in der Zuständigkeit der Kantone, die Oberaufsicht bleibt jedoch beim Bund. Der zweite Bereich betrifft den biometrischen Pass. Hier konnte die EFK auf die Erfahrung ihrer europäischen Amtskollegen zählen.

### A. AUFSICHT ÜBER DIE VERTEILUNG DER LOTTERIEGEWINNE WEITERHIN LÜCKENHAFT

Seit einigen Jahren lassen die Medien kritische Stimmen über die Verwendung der Erträge aus Lotterien und Sportwetten in den Kantonen hören. So wird etwa auf undurchsichtige Kriterien für die Zuteilung hingewiesen. Oder es ist zu lesen, dass die Kantone mit den Erträgen Aufgaben und Projekte ihres Ressorts finanzieren, die nicht dem gemeinnützigen und wohltätigen Zweck dienen, für die sie gesetzlich vorgesehen sind (Kultur, Soziales, Sport). 2014 flossen den Kantonen und der Sport-Toto-Gesellschaft rund 599 Millionen Franken Reingewinn aus Lotterien und Sportwetten zu.

Die interkantonale Lotterie- und Wettkommission (Comlot) ist für die Aufsicht über den Spielmarkt, insbesondere über die Verwendung der Gelder in den Kantonen, zuständig. Die Oberaufsicht wird vom Bundesamt für Justiz (BJ) ausgeübt. Die EFK hat dieses System geprüft. Ihre Feststellungen wurden Ende 2015 publiziert<sup>17</sup>.

#### **Aufgabenverflechtung bei den Kantonen**

Im aktuellen System vereinen die Kantone verschiedene Funktionen auf sich, was die Gefahr von Interessenkonflikten birgt. Die Kantone sind mit der Bewilligung und der Durchführung der Spiele, der Verteilung der Reinerträge und der Aufsicht über die Lotterien und Sportwetten beauftragt. So erteilt die Comlot Bewilligungen und stellt die Marktaufsicht sicher, oft wird sie reaktiv tätig, wenn in den Medien ein Fall falscher Verwendung angeprangert wird. Sie kann heute den Kantonen zwar Empfehlungen abgeben, diese jedoch nicht durchsetzen.

Aus Sicht der EFK muss sich Comlot gegenüber den kantonalen Verteilstellen behaupten können. Ihre Kompetenzen bei der Überprüfung der Berechnung und der Verwendung der Lotteriegelder müssen verstärkt und durch eine Sanktionsmöglichkeit ergänzt werden. Zudem ist die Unabhängigkeit der Comlot durch die Oberaufsichtsbehörde, das BJ, sicherzustellen. Nach Ansicht der EFK übt das BJ diese Oberaufsicht immer noch zurückhaltend aus.

#### **Die EFK nimmt für die Stärkung der zurzeit revidierten Gesetzgebung Stellung**

Die Sport-Toto-Gesellschaft ist seit über zehn Jahren nicht mehr als Veranstalterin von Sportwetten tätig. Mit dem Geld, das sie von Swisslos und der Loterie Romande erhält, finanziert sie sportliche Projekte und prüft die richtige Verwendung dieser Gelder. 2014 waren dies rund 36 Millionen Franken. Nebst der statutarischen Prüfung durch die Revisionsstelle wird sie allerdings nicht beaufsichtigt. Nach Ansicht der EFK ist die Sport-Toto-Gesellschaft im gleichen Umfang zu beaufsichtigen wie die kantonalen Verteilstellen.

<sup>17</sup> Der Prüfbericht PA 15371 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

## 7. JUSTIZ

Trotz der seit 2010 gemachten Fortschritte in den Kantonen empfiehlt die EFK, die Aufsicht über die für die Verteilung der Gelder zuständigen Institutionen weiter zu stärken. In diesem Sinne hat sie bei der Vernehmlassung zum Geldspielgesetz im Juni 2015 eine Stellungnahme eingereicht<sup>18</sup>. Im Prüfbericht der EFK sind deshalb keine Empfehlungen enthalten.

### B. DER SCHWEIZER BIOMETRISCHE PASS IST UNTER DEN KLASSENBESTEN

Die EFK befasst sich auch mit sensiblen Themen. Zu diesen gehört offensichtlich aus Gründen der Vertraulichkeit der biometrische Pass. Gleichwohl hat die EFK ihre Resultate mit fünf europäischen Kontrollbehörden ausgetauscht<sup>19</sup>, um ein „Parallel Audit“ zu diesem Thema durchzuführen. Dabei ging es unter anderem darum, die organisatorischen Abläufe und Prozesse der Herstellung des biometrischen Passes zu beurteilen und zu vergleichen. Im Fall der Schweiz hat sich die EFK auf die Produktion vom Antrag eines neuen Passes bis zur Auslieferung an den Antragsteller konzentriert.

#### Ein in allen Punkten angemessenes System

Die EFK beurteilt das Ergebnis der Prüfung als gut. Die Prozesse und Abläufe sind kontrolliert und angemessen. Ergebnisse, die auch im internationalen Vergleich erfreulich sind, schneidet doch die Schweiz beim Parallel Audit unter den Besten ab. Die Kosten wurden bei der Prüfung allerdings nicht berücksichtigt.

Die EFK hat dennoch einige Verbesserungen zum jetzigen System vorgeschlagen. Sie betreffen die Informatiksysteme und Installationen, insbesondere bei grösseren Zwischenfällen. Es sollten Tests zu den gesamten Notfallmassnahmen eingeplant werden.

<sup>18</sup> Am 21. Oktober 2015 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den entsprechenden Bericht und den Gesetzesentwurf des Bundesrates vorgelegt, der nun im Parlament beraten wird. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/geldspielinitiative.html>

<sup>19</sup> Am „Parallel Audit“ haben Belgien, Lettland, Litauen, Norwegen, Portugal und die Schweiz teilgenommen. Dessen Ergebnisse wurden zur gleichen Zeit wie der speziell auf die Schweiz ausgerichtete Prüfbericht PA 14381 veröffentlicht. Beide Berichte sind auf der Webseite der EFK abrufbar.

#### SPOTLIGHT

#### BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT: NEUE TÄTIGKEITSBEREICHE FÜR DIE ZUKUNFT

Ende 2015 hat die EFK einen Synthesebericht über die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in der Schweiz veröffentlicht, der aus vier Hearings hervorging. Moderiert wurden sie vom ehemaligen Tessiner Staatsanwalt Paolo Bernasconi, der auch ein Gutachten über die rechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang erstellt hat\*.

Anhand dieses Vorgehens konnte die EFK künftige Prüfthemen eruiieren, Themen, die das höchste Risiko für die Finanzen und die Reputation des Bundes aufweisen.

So ist zurzeit eine Evaluation über die Eidgenössische Stiftungsaufsicht im Gang. 2016 werden zudem die Datenzuverlässigkeit des Handelsregisters und der Umgang der Bundesbehörden mit Beschlagnahmungen geprüft. Weitere Prüfungen werden folgen.

\* Der Prüfbericht PA 14412 und der Bericht von Prof. P. Bernasconi sind auf der Webseite der EFK abrufbar.



# TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



Die Prüfung der EFK des Schweizer Beitrags zur Erweiterung der Europäischen Union  
aus Sicht von Max Spring.

## 8. BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND: IKRK UND SCHWEIZER OSTHILFE GEPRÜFT

Bundesmittel fliessen in Schweizer Initiativen im Ausland oder in Massnahmen, die unser Land unterstützt. Zwischen 2014 und 2015 hat die EFK zwei Prüfungen auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen der Schweiz durchgeführt. So ist die EFK nach Genf in die Terra incognita aufgebrochen. Ihre Mitarbeitenden haben eine Prüfung zum Schweizer Sitzbeitrag an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) durchgeführt; eine zweite befasste sich mit dem Beitrag der Schweiz an die Erweiterung der EU seit 2004.

### A. SITZ DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ: GUTE ERGEBNISSE

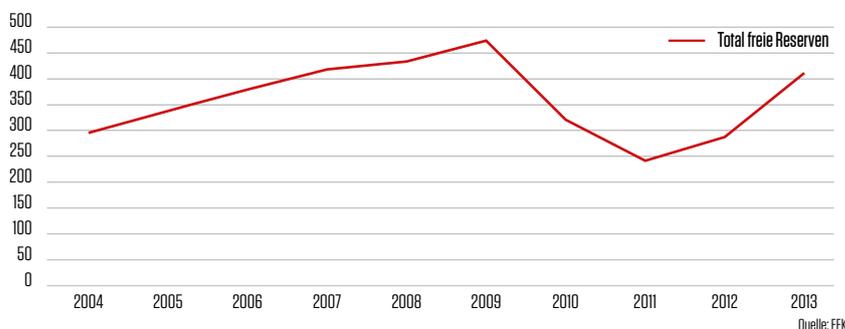
Die Prüfung der EFK konzentrierte sich in Absprache mit dem IKRK auf den Sitzbeitrag der Schweiz in Genf<sup>20</sup>. Nicht geprüft wurden die Aktivitäten des IKRK auf dem Terrain.

Seit 2014 unterstützt die Schweiz das IKRK-Hauptquartier mit 80 Millionen Franken jährlich, was 40 Prozent des Sitzbudgets entspricht. Die Prüfung der EFK hat gute Resultate ergeben. Die Mittel werden wirtschaftlich verwendet, es sind keine Verschwendungen zu beanstanden. Ausserdem hält die EFK fest, dass Überlegungen und Schritte zur Optimierung der Ausgaben in Gang sind. Weiteres, insbesondere im Informatik- und Beschaffungsbereich, wird verbessert. Auf der operativen Ebene sollte die Organisation längerfristig auch über Leistungsindikatoren verfügen, um die Arbeit am Sitz zu beurteilen.

#### Was sind die rechtlichen Grundlagen des Schweizer Sitzbeitrags?

Auch die Frage der Reserven des IKRK hat die EFK interessiert. Diese beliefen sich Ende 2013 auf 410 Millionen Franken. In Krisenzeiten geniesst die humanitäre Organisation damit eine operative Unabhängigkeit, ohne auf die Spendenbereitschaft potenzieller Geldgeber angewiesen zu sein. Das stellt die EFK nicht infrage.

Finanzielle Reserven des IKRK (2004–2013 in Mio. CHF)



<sup>20</sup> Der Prüfbericht PA 14481 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

## 8. BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND

Die EFK hinterfragt hingegen, entsprechend den Grundsätzen des Subventionsgesetzes (SuG), den Status dieses finanziellen Sitzbeitrags des IKRK durch den Bund. Die SuG-Prinzipien setzen unter anderem voraus, dass eine Organisation eigene Mittel aufbringen muss, um eine solche Unterstützung zu erhalten. In dieser Hinsicht stellt sich die Frage, ob die Reserven des IKRK nicht eine nicht verbrauchte Eigenfinanzierungsmöglichkeit darstellen. Die Voraussetzungen der Schweizer Hilfe sollten deshalb nach Ansicht der EFK im Rahmen der kommenden parlamentarischen Diskussionen über die Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2017–2020 geprüft werden.



### EINE PRÜFUNG AUF VIDEO

Eine an der Prüfung beteiligte Mitarbeiterin der EFK hat im Rahmen einer Diplomarbeit einen Videobeitrag über die wichtigsten Ergebnisse der Prüfung erstellt. Er ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

## B. SCHWEIZER BEITRAG ZUR ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION: EINE ANSTRENGUNG, DIE FRÜCHTE TRÄGT

Seit 2008 beteiligt sich die Schweiz finanziell am Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU. Mit dem Beitrag von 1,3 Milliarden Franken werden in den Empfängerstaaten rund 300 Projekte finanziert. Diese bilateralen Programme lösten die Transitionshilfe für ehemalige Ostblockländer sowie Malta und Zypern ab, die inzwischen der EU beigetreten sind (siehe Kästchen)<sup>21</sup>. Der Schweizer Erweiterungsbeitrag wurde ergänzend zum EU-Kohäsionsfonds und den Finanzierungsmechanismen des EWR und Norwegens ausgebaut. Während das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas bis Mai 2017 anwendbar bleibt, steht die Erneuerung des Schweizer Erweiterungsbeitrags an<sup>22</sup>. Vor diesem Hintergrund hat die EFK diesen Bereich geprüft.

Der Prüfung gingen seit 2009 langwierige Arbeiten voraus<sup>23</sup>, begleitet durch Besuche vor Ort in Polen, Ungarn und Bulgarien. Zuvor hatte die EFK bereits die Gelegenheit, andere Projekte des Schweizer Beitrags in Rumänien (2012) und Tschechien (2013) zu prüfen<sup>24</sup>. Der neue, im Mai 2015 veröffentlichte Prüfbericht kann als Abschluss der Überlegungen über die Konzeption, Organisation und Effizienz des Schweizer Beitrags gelten. Was sind die wichtigsten Ergebnisse?

### Vereinfachen, vereinfachen und nochmals vereinfachen

Zunächst ein erfreuliches Ergebnis: Der Schweizer Erweiterungsbeitrag hat sich dank der Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) bewährt. Bei einer Erneuerung besteht jedoch Verbesserungspotenzial im organisatorischen Bereich. Das SECO und die DEZA haben den Empfehlungen der EFK am Ende der Prüfung zugestimmt. Sie werden im Rahmen der Diskussionen um die Erneuerung der Schweizer Hilfe umgesetzt.

Tatsächlich lässt sich das Fazit der EFK in einem Wort zusammenfassen: vereinfachen. Praktisch obliegt die Auswahl der von der Schweiz in den Ostländern finanzierten Projekte dem SECO und der DEZA. Dieses Prozedere ermöglicht eine Selektion qualitativ hochstehender Projekte, die den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung entsprechen.

Nur ist dieses Verfahren langwierig. Das führt zu Unsicherheiten und ist mit einem erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand verbunden. Durch eine stärkere Konzentration auf grosse Projekte und weniger Bereiche könnte die Schweiz ihre Stärken besser nutzen. Dadurch würde ihr Beitrag eine breite Wirkung erzielen, die Sichtbarkeit deutlicher und die Verwaltungskosten weniger.

<sup>21</sup> Anders als die Länder, die weiterhin der Transitionshilfe unterstellt sind (Ukraine, Balkan-, Kaukasus- und Zentralasiatische Länder).

<sup>22</sup> Am 17. Dezember 2014 wurde die Vernehmlassung zur Weiterführung des BG über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas eröffnet, das auch die Rechtsgrundlage der Transitionshilfe bildet.

<sup>23</sup> Drei vorangehende Prüfberichte sowie der Prüfbericht PA 14447 sind auf der Webseite der EFK abrufbar.

<sup>24</sup> Der tschechische Rechnungshof hat die Schweizer Projekte in seinem Land geprüft. Die Ergebnisse wurden mit denen der EFK verglichen. Der gemeinsame Bericht ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

### Unsicherheiten treten zutage

Bei der Ausgestaltung sieht der Schweizer Beitrag die breite Delegation von Organisations- und Projektmanagementkompetenzen an die Partnerländer vor. Eine Notwendigkeit, um den nationalen Besonderheiten besser Rechnung zu tragen. Die Prüfung der EFK zeigt, dass eine derartige Steuerung die Flexibilität erhöht und die partnerschaftliche Zusammenarbeit fördert. Sie schafft aber auch gewisse Unsicherheiten. Nicht alle Länder nutzen den von der Schweiz gewährten Spielraum. Die lokale Verwaltungskultur kann ebenfalls ein Hemmschuh für die Umsetzung der Projekte sein.

Neben administrativen, technischen und organisatorischen Hindernissen ist ein anderes Problem bei der Umsetzung der Projekte aufgetreten. Die Medien versetzte ein unerwartetes Ereignis bereits vor der Publikation des EFK-Berichts in Erregung. Mit der Frankenstärke hat sich das Budget mancher Projekte um fast 40 Prozent erhöht. Wegen der erforderlichen Anpassungen führen diese zusätzlichen Mittel – die für die ausgewählten Projekte verwendet werden müssen – zu Mehraufwand und Verzögerungen bei der Umsetzung. Nach Auskunft des SECO und der DEZA können die Projekte dennoch planmässig abgeschlossen werden.

Auch wenn die Prüfer auf Verbesserungspotenzial beim Internen Kontrollsystem hingewiesen haben, hat sich das Aufsichtsdispositiv bisher als wirksam erwiesen. So haben die Umsetzungsorgane bei einem vorfinanzierten Projekt in Ungarn einen möglichen Betrug in Höhe von mehreren Hunderttausend Franken entdeckt und den Verdacht spontan gemeldet. Auf den Schweizer Beitrag hat dies keine Auswirkungen.

#### SPOTLIGHT

### KEINERLEI BEANSTANDUNGEN BEI DER TRANSITIONSHILFE IN DEN EHEMALS KOMMUNISTISCHEN STAATEN

Neben dem Schweizer Beitrag für die Erweiterung der EU stellt der Bund Mittel in Form einer demokratischen Transitionshilfe Ländern des ehemaligen Ostblocks, die nicht der EU beigetreten sind, sowie des Kaukasus und Zentralasiens bereit. Zwischen 2013 und 2016 wurden insgesamt 1,125 Milliarden Franken für dortige Projekte und Kooperationsprogramme ausgewiesen. Seit den Neunzigerjahren sind der Aufbau und die Überwachung dieses Systems das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit.

Die EFK hat eine Prüfung durchgeführt, um zu eruieren, ob bei beiden Verwaltungseinheiten, der sogenannten Zentrale in Bern, die Voraussetzungen für eine systematische und effiziente Umsetzung in der Transitionshilfe gegeben sind. Die Ergebnisse lassen die EFK zum Schluss kommen, dass keine Hinweise auf wesentliche Mängel oder Fehler erkennbar sind.

Sie stellt fest, dass sowohl das Staatssekretariat für Wirtschaft als auch die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit einen kohärenten, koordinierten und komplementären Ansatz verfolgen, und dies auf verschiedenen Ebenen, um ihren Einsatz auf dem Terrain zu optimieren (Erstellung, Anpassung, Auswahl und Genehmigung von Projekten). In beiden Fällen kann die EFK die Existenz eines Internen Kontrollsystems zur Ermittlung von projektspezifischen Risiken bestätigen. Beide weisen ein umfassendes Risikomanagement nach den Vorgaben des Bundes auf, das ein angemessenes Reagieren und schnelle Anpassungen ermöglicht.

# TEIL 1: DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE



Die Prüfungen der EFK im Bereich der IKT-Schlüsselprojekte des Bundes  
aus Sicht von Max Spring.

## 9. INFORMATIKPROJEKTE DES BUNDES: WER HAT ES IM GRIFF?

Zum Prüfungsportfolio der EFK gehören die sogenannten IKT-Schlüsselprojekte<sup>25</sup>. 2015 ist keine Ausnahme. Über Probleme bei einzelnen Projekten haben die Medien – nicht nur nach der EFK-Berichtspublikation – teils ausgiebig berichtet, immer die Verschwendung von Bundesgeldern bei Projekten, die ausser Kontrolle geraten, vor Augen. Aber es gibt Lichtblicke. Beginnen wir mit diesen.

### A. GUTES ...

2015 hat die EFK sechs Berichte zu Informatikprojekten verfasst. Die Hälfte davon zeigen Ergebnisse, die in die richtige Richtung weisen.

So hat die EFK bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) festgestellt, dass das Projekt „Redesign Fracht“ (Stichwort Neugestaltung der Frachtanwendungen) mit einer intensiven Studienphase eingeleitet wurde<sup>26</sup>. Es betrifft Applikationen im Bereich der Übermittlung von Ein- und Ausfuhranmeldungen der Waren sowie von Transitabmeldungen im Zollinland. Die Studienphase, für die rund eine halbe Million Franken aufgewendet wurde, hat bereits dazu beigetragen, teurere und kaum zu bewältigende Änderungen zu verhindern. Zurzeit wird für die Umsetzung des Projekts mit Ausgaben im höheren zweistelligen Millionenbereich und einem Zeithorizont von mindestens fünf Jahren gerechnet.

Als weiteres Beispiel ist das Programm Identitäts- und Zugriffsverwaltung Bund (IAM Bund)<sup>27</sup> zu nennen. Dieses beim Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB) angesiedelte Projekt ist terminlich auf Kurs. Der Finanzrahmen mit einem Budget von rund 11 Millionen Franken bis Programmende wird respektiert.

Zu erwähnen ist schliesslich das Projekt Fiscal-IT, das Nachfolgeprojekt von Insime, dessen Abbruch den Bund 115,9 Millionen Franken gekostet hatte. Ziel von Fiscal-IT ist die Erneuerung des Informatiksystems bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Der Bundesrat hat dafür 85,2 Millionen Franken bewilligt. Das aus 29 Teilprojekten bestehende Vorhaben hat im Frühling 2013 begonnen und dauert bis Ende 2018. Die EFK hat die Ergebnisse ihrer Ende 2014 durchgeführten Prüfung im Februar 2015 veröffentlicht<sup>28</sup>. Wie lautet das Fazit? 14 dieser Teilprojekte sind gestartet. Davon befinden sich drei in der Initialisierungs-, neun in der Konzept- und zwei in der Realisierungsphase. Nach einem ersten Prüfbericht mit beunruhigenden Ergebnissen<sup>29</sup> hat die EFK Ende 2014 festgestellt, dass sich zu diesem Zeitpunkt Fiscal-IT in der ESTV insgesamt positiv entwickelt hat.

### B. ... UND WENIGER GUTES

Andere Projekte haben deutlich weniger positive Entwicklungen erfahren. Dazu gehört die Verbrauchssteuerplattform der EZV. Das Programm wurde im Januar 2014 mit einem Budget von 13,5 Millionen Franken gestartet und sollte eine moderne Plattform für die durch die EZV und die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) erhobenen Verbrauchssteuern und Rückerstattungen schaffen. Im Mai 2015 wurde das Projekt aber sistiert. Dafür gab es zwei Gründe. Zum einen waren die Auswirkungen der seit 2013 im Parlament beratenen Revision der Alkoholgesetzgebung unklar. Zum anderen bestanden Unsicherheiten in Bezug auf die Finanzierung des Projekts, bei dem gemäss einem externen Gutachten mit Kosten bis

<sup>25</sup> Jedes Jahr im Frühling erstellt der Bundesrat eine Liste der von der EFK zu prüfenden Projekte. Sie wird auf der Webseite des ISB veröffentlicht und aktualisiert. Am 15. Oktober 2015 umfasste die Liste 15 laufende und 5 abgeschlossene, sistierte oder abgebrochene Projekte. [https://www.isb.admin.ch/isb/de/home/themen/programme\\_projekte/ikt-schlueselprojekte/liste\\_der\\_ikt\\_schlueselprojekte.html](https://www.isb.admin.ch/isb/de/home/themen/programme_projekte/ikt-schlueselprojekte/liste_der_ikt_schlueselprojekte.html)

<sup>26</sup> Der Prüfbericht PA 14569 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

<sup>27</sup> Der Prüfbericht PA 15479 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

<sup>28</sup> Der Prüfbericht PA 14539 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

<sup>29</sup> Der Prüfbericht PA 13506 – sämtliche darin enthaltenen Empfehlungen wurden von der EFV umgesetzt – ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

## 9. INFORMATIKPROJEKTE

38 Millionen Franken zu rechnen sei. Bis zur Sistierung des Projekts wurden bereits knapp 4 Millionen Franken aufgewendet. Nach ihren Analysen unterstützt die EFK diesen Entscheid. Sie stellt fest, dass die Projektausarbeitung zu schnell angegangen wurde, während die legislative Arbeit noch nicht beendet war. Eine Baustelle, die schliesslich vom Parlament Ende 2015 zugunsten einer Teilrevision aufgegeben wurde, deren Umriss der Bundesrat 2016 erarbeiten wird.

2015 wurde ausserdem vom SECO der Abbruch des Projekts ASALneu beschlossen. ASALneu sollte ursprünglich das heutige Auszahlungssystem von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung (ALV) an die Versicherten ablösen. Gestützt auf ein externes Gutachten und Empfehlungen der EFK<sup>30</sup> hat die Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der ALV entschieden, das Projekt vorzeitig zu beenden. Nach Einschätzung der EFK belief sich das Budget zusammen mit den notwendigen Investitionen und dem verwaltungsinternen Aufwand auf 35 Millionen Franken. Die EFK stellt fest, dass sich die Dringlichkeiten, die damals den Start des ASALneu-Projekts rechtfertigten, im Nachhinein schwer zu begründen sind. Darüber hinaus bestand das Risiko der Lieferantenabhängigkeit vom Unternehmen, das den Programmcode erstellte. Zum Glück, so versichert das SECO, ist die Weiterführung des heutigen Systems mit der Auszahlung der Taggelder bis mindestens 2021 gesichert.

Schliesslich ist in 2015 ein dritter, deutlich weniger ernster Fall aufgetreten<sup>31</sup>. Das Programm Unified Communication & Collaboration (UCC) strebt an, sämtliche Dienste zum Austausch von Informationen (von der Telefonie über den Datenverkehr) zusammenzuführen und vernetztes Arbeiten zu unterstützen.

Das mit 54 Millionen Franken dotierte Projekt unter der Leitung des ISB wurde bereits 2014 von der EFK geprüft. Seither sind wesentliche Fortschritte erzielt worden; einige Verwaltungseinheiten arbeiten bereits mit UCC. Das Projekt kommt aber nicht überall gleich schnell voran. Aufgrund mangelnder Personalressourcen und technischer Herausforderungen im Hinblick auf Fragen der Vertraulichkeit läuft die Einführung beim VBS nicht wie vorgesehen. Im Endeffekt ist mit Verzögerungen beim Gesamtprojekt zu rechnen.

<sup>30</sup> Der Prüfbericht PA 15399 ist auf der Webseite der EFK abrufbar. Die EFK hat das Projekt bereits 2012 und 2014 geprüft.

<sup>31</sup> Der Prüfbericht PA 15474 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

## C. DER BUND BRAUCHT EIN INFORMATIKSTEUERUNGSORGAN, DAS SEINE ROLLE WAHRNIMMT

Das durchwachsene Gesamtbild bei den IKT-Schlüsselprojekten hat die EFK veranlasst, zentrale Fragen querschnittsmässig und projektübergreifend zu analysieren. Dabei steht die Rolle des ISB im Zentrum.

Das ISB ist ein wesentliches Instrument bei der Informatikausrichtung des Bundesrates. Die EFK hat bei ihrer im Sommer 2015 veröffentlichten Prüfung<sup>32</sup> die wichtigsten Akteure in der Bundesverwaltung dazu befragt und rund siebenzig Antworten erhalten.

Die Befragten erachten die Neuorganisation der Informatiksteuerung des Bundes als sinnvoll und begrüssen die Stärkung des ISB. Sie erwarten aber mehr. Aus ihrer Sicht sollte das ISB in der neuen Rolle mutiger auftreten, seine Wirksamkeit verbessern und weniger schnell Kompromisse mit seinen Partnern eingehen.

Die EFK schliesst sich diesen Feststellungen an. Ihre Analyse hebt auch hervor, dass die Bundesverwaltung bei ihren Informatikprojekten auf einen mittel- und langfristigen Gesamtüberblick angewiesen ist, wenn sie Abhängigkeiten rechtzeitig erkennen und Synergien nutzen will. Dieses Instrument würde helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen und Kosten zu sparen. Die EFK empfiehlt dem ISB, seine Rolle in diesem Bereich vollumfänglich wahrzunehmen.

### SPOTLIGHT

#### WIRTSCHAFTLICHER ANSATZ BEI INFORMATIKPRODUKTEN

Für 2014 weist die Beschaffungstatistik des Bundes ein IKT-Beschaffungsvolumen von 286,3 Millionen Franken aus. Damit hat sich die EFK bei einer Finanzaufsichts- und Beschaffungsprüfung beim Bundesamt für Logistik und Bauten und beim Informatiksteuerungsorgan des Bundes befasst\*.

Ein Punkt fand dabei ganz besondere Beachtung. Normalerweise praktiziert die Bundesverwaltung bei ihren Beschaffungen eine sogenannte Zweiproduktstrategie, um das Risiko der Abhängigkeit von einem Anbieter zu reduzieren. Bei IKT-Produkten ist diese Strategie selten sinnvoll und kann sich als kostspielig erweisen. Neben den Anschaffungs-, Unterhalts- und Schnittstellenkosten für mehrere Produkte können wirtschaftliche Vorteile bei der Volumenbündelung verspielt werden. Dies ist vor allem der Fall bei IKT-Standardprodukten (wie Software und Lizenzen), weshalb die EFK grundsätzlich eine Einproduktstrategie empfiehlt. Das Informatiksteuerungsorgan des Bundes wird diese Empfehlung umsetzen.

Schliesslich schlägt die EFK vor, die Zahlungsstatistik des Bundes als Controllinginstrument zu nutzen. Mit dem Reporting können systematische Regelverstösse erkannt und entsprechende Massnahmen für die ganze Bundesverwaltung ergriffen werden. Das Problem dabei: Diese Statistik samt Empfehlungen, die dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden, wird nur jährlich erstellt. Da die Daten ohnehin zur Verfügung stehen, wäre eine Veröffentlichung im vierteljährlichen Takt, zusammen mit einer monatlichen automatisierten Auswertung der Daten, effizienter und geeigneter.

\* Der Prüfbericht PA 15567 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.

<sup>32</sup> Der Prüfbericht PA 14248 ist auf der Webseite der EFK abrufbar.



## TEIL 2

# MITTEL UND ZAHLEN DER FINANZAUF S I C H T 2015

# TEIL 2: MITTEL UND ZAHLEN



Die Eidgenössische Finanzkontrolle  
aus Sicht von Max Spring.

# 1. DIE FINANZAUF SICHT: ZIELE, RESSOURCEN UND GELTUNGSBEREICHE

## A. ZIELE

Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Bundes<sup>33</sup>. Die EFK unterstützt die Bundesversammlung in ihrer Oberaufsicht und den Bundesrat bei der Ausübung seiner Aufsicht über die Bundesverwaltung. Ihre Aufsicht erstreckt sich auf:

- die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung
- die Parlamentsdienste
- die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen
- Körperschaften, Anstalten und Organisationen jeglicher Rechtsform, denen durch den Bund die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde
- Unternehmungen, an deren Stamm-, Grund- oder Aktienkapital der Bund mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist
- die eidgenössischen Gerichte, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) und die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB), soweit sie der Ausübung der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung dient<sup>34</sup>.

Die EFK konzentriert sich bei ihren Prüfungen auf die Geschäftsführung. Sie setzt ihre Ressourcen vorrangig in der Finanzaufsicht ein, insbesondere für Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Evaluationen.

Die EFK nimmt auch Revisionsstellenmandate wahr, wenn sich Synergien zur Finanzaufsicht ergeben, wenn sie fachlich interessant und politisch wünschenswert sind oder ein öffentliches Interesse besteht.

Die EFK arbeitet mit den Finanzinspektoraten des Bundes zusammen. Sie setzt sich für ihre Stärkung, die Qualität ihrer Arbeit und ihre Unabhängigkeit ein.

Die EFK arbeitet mit den kantonalen Finanzkontrollen zusammen, insbesondere im Rahmen des neuen Finanzausgleichs.

Die EFK koordiniert die Prüfungen der verschiedenen Kontrollorgane, um Doppelspurigkeiten und unzulässige Kontrolllücken zu vermeiden. Sie stimmt ihre Programme mit den Finanzinspektoraten und den Sekretariaten der parlamentarischen Aufsichtsgremien ab. Der Koordination sind dort Grenzen gesetzt, wo Prüfauftrag und -methode stark voneinander abweichen oder die Aufsichtskommissionen aus aktuellem Anlass die Prioritäten ändern.

<sup>33</sup> Finanzkontrollgesetz (FKG) vom 28. Juni 1967.

<sup>34</sup> Ausgenommen sind lediglich die Schweizerische Nationalbank sowie die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG). Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann die EFK jedoch mit Sonderuntersuchungen der SRG beauftragen. Auch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA, ausgenommen deren militärischer Versicherungszweig, untersteht nicht der Aufsicht durch die EFK.

## B. VON DER ABSCHLUSSPRÜFUNG ZU EINER ERWEITERTEN FINANZAUF SICHT

Die EFK prüft jährlich die Bundesrechnung. Ihre externen Prüfungsmandate erstrecken sich aber auch auf:

- den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV), der Erwerbsersatzordnung (EO) sowie der Arbeitslosenversicherung (ALV)
- den Fonds für Eisenbahngrossprojekte
- den Infrastrukturfonds
- den ETH-Bereich
- den Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
- die Eidgenössische Alkoholverwaltung
- Swissmedic
- das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum
- das Eidgenössische Institut für Metrologie
- die FINMA und die RAB
- den Weltpostverein und die Weltorganisation für Meteorologie.

Die Finanzaufsicht befasst sich nicht nur mit der Ordnungsmässigkeit, sondern auch mit Fragen der materiellen Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Ausgaben. Diesbezüglich untersucht die EFK, ob die Mittel sparsam eingesetzt werden und ob die Aufwendungen die erwartete Wirkung haben<sup>35</sup>. Und schliesslich können Bundesrat und Parlament via Finanzdelegation der EFK Sonderaufträge erteilen.

Die Berichterstattung aus den Finanzaufsichtsprüfungen dient der eidgenössischen Finanzdelegation für die Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung. Wenn nötig kann sie beim Bundesrat intervenieren.

## C. QUALITÄTSSICHERUNG UND RESSOURCEN

Wissen, Berufserfahrung und Sozialkompetenz sind die Grundlagen für eine erfolgreiche Gestaltung der Finanzaufsicht, die sich als Garant für ein sich fortwährend optimierendes Verwaltungshandeln zum Nutzen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler versteht. Die EFK ist wie eine private Treuhandgesellschaft ordnungsgemäss bei der RAB eingetragen.

Die EFK legt grossen Wert auf die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden. Im Januar werden interne Aus- und Weiterbildungskurse für die Mitarbeitenden der EFK und der Finanzinspektorate des Bundes sowie teilweise auch der kantonalen Finanzkontrollen angeboten. Die Mitarbeitenden müssen ihr Wissen in ihrem Gebiet auf dem Laufenden halten und es innerhalb der EFK weitergeben.

Das Parlament hat der EFK für 2016 rund 26,9 Millionen Franken bewilligt. Das Jahresprogramm der EFK wird zu etwa 90 Prozent durch Mitarbeitende der EFK erledigt. Die restlichen zehn Prozent werden im Auftragsverhältnis mit Externen<sup>36</sup> ausgeführt, jedoch unter der Verantwortung und Federführung der EFK.

<sup>35</sup> FKG Artikel 5

<sup>36</sup> FKG Artikel 3

## D. WICHTIGSTE PRÜFFELDER

Abgeleitet aus dem gesetzlichen Auftrag, der Strategie und den Jahreszielen hat die EFK die folgenden Schwerpunkte für das Jahresprogramm festgelegt.

### **Bundesrechnung**

Das Parlament muss sich darauf verlassen können, dass die Rechnung vor deren Genehmigung durch ein unabhängiges Kontrollorgan geprüft wurde und dass die ausgewiesenen Zahlen ein korrektes Abbild der finanziellen Lage des Bundes vermitteln. An den Abschlussprüfungen in den Verwaltungseinheiten beteiligen sich auch die Finanzinspektorate. Die Prüfungsergebnisse werden in einem Bestätigungsbericht an die beiden Finanzkommissionen und in einem umfassenden Erläuterungsbericht an die Eidgenössische Finanzverwaltung festgehalten. Letzterer wird auch der Finanzdelegation unterbreitet. Beide Dokumente sind auf der Webseite der EFK abrufbar.

### **ETH-Bereich**

Die EFK prüft die Jahresrechnungen des ETH-Bereichs. Grundlage bilden die Rechnungen des ETH-Rates, der beiden Hochschulen und der vier Forschungsanstalten. Die Revision der verschiedenen Jahresrechnungen im ETH-Bereich ist die Basis für weitergehende Prüfungen im Bereich der Finanzaufsicht.

### **Sozialversicherungen**

Die EFK übt die Revisionsmandate bei den Ausgleichsfonds AHV/IV/EO, beim Ausgleichsfonds ALV sowie bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse und der Schweizerischen Ausgleichskasse aus.

### **Alptransit**

Die EFK ist zuständig für die finanzielle Oberaufsicht und die Koordination der verschiedenen Revisionsstellen und Aufsichtsorgane beim Bau der Eisenbahn-Alpen-transversale. Jede Kontrollinstanz bleibt für ihre Prüfungen selbst verantwortlich. Die EFK stellt sicher, dass Doppelspurigkeiten vermieden werden und keine Lücken vorhanden sind. Sie führt auch eigene Prüfungen durch, insbesondere auf den Baustellen, und ist Abschlussprüferin des Fonds für Eisenbahngrossprojekte.

### **Finanzausgleich**

Seit 2008 überprüft die EFK bei den 26 Kantonen und den Bundesämtern die Grundlagen und die Ausführung für die Berechnung der verschiedenen Indizes des Ressourcen- und Lastenausgleichs. Ein Fehler bei den Grunddaten oder ihrer Bearbeitung kann erhebliche finanzielle Konsequenzen für die Kantone und den Bund haben. Ziel ist, dass im Vierjahresrhythmus die Grundlagen in allen Kantonen überprüft werden.

### **Informatikprüfungen**

Die EFK prüft die Bundesinformatik. Die Prüfung der Sicherheit, der Entwicklung, des Betriebs sowie der Wirtschaftlichkeit der zahlreichen Informatikanwendungen ist ein wichtiger Bestandteil des Jahresprogramms.

### **IKT-Schlüsselprojekte**

Seit März 2013 hat der Bundesrat die EFK mit der Prüfung und dem Follow-up der IKT-Schlüsselprojekte des Bundes betraut. Es handelt sich dabei um Projekte, deren Kosten mehr als 30 Millionen Franken betragen oder die von strategischer Bedeutung sind.

## **Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Evaluationen**

Unter Evaluationen als eine Form der Wirtschaftlichkeitsprüfung versteht die EFK die systematische und objektive Analyse und Bewertung des Konzepts, der Umsetzung und der Auswirkungen von öffentlichen Subventionen, Politiken, Programmen oder Projekten. Die anderen Wirtschaftlichkeitsprüfungen beschränken sich auf die Umsetzung und analysieren die Beziehungen zwischen finanziellen Mitteln (Input) und Produkten beziehungsweise Leistungen der Verwaltung (Output). Neue Projekte werden im Rahmen einer Konzeptphase konkretisiert. Bei Evaluationen misst die EFK dem Einbezug der Beteiligten und Betroffenen eine besonders hohe Bedeutung bei. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Evaluation.

## **Subventionsprüfungen**

Die EFK ist verpflichtet, die gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und sparsame Ausrichtung von Bundesbeiträgen zu prüfen. Geplant sind Prüfungen bei den zuständigen Ämtern und Bezüger, insbesondere in den Bereichen Kultur, Entwicklungshilfe, der Wirtschaft, Wissenschaft, Umwelt und Gesundheit. In diesem Rahmen nimmt die EFK auch Prüfungen von Projekten im Ausland vor, beispielsweise im Zusammenhang mit der Entwicklungshilfe oder dem Erweiterungsbeitrag zu Osteuropa.

## **Bau- und Beschaffungsprüfungen**

Im Bau- und Beschaffungsbereich führt die EFK Spezialprüfungen durch. So können beispielsweise Pflichtenhefte oder Projekte vor deren Genehmigung geprüft werden. Die Prüfungen werden in allen Phasen des Bauprozesses vorgenommen, wobei das Schwergewicht auf die frühen Bauphasen gelegt wird, weil dadurch mehr Spielraum für allfällige Anpassungen besteht.

Die Fragen der Public Private Partnerships (PPP), Betriebstechnik und Umwelt nehmen an Bedeutung zu. Eine kritische Bedarfsanalyse, die Nachhaltigkeit der Aufgabenerfüllung und die Betrachtung der gesamten Lebenswegkosten sind wesentliche Elemente der Prüfungen.

Im Beschaffungsbereich, der zentral ist, prüft die EFK neben den Aspekten der Sparsamkeit die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie prüft auch den allfälligen Missbrauch von Monopolstellungen durch die betreffenden Lieferanten sowie die korrekte Abwicklung der Beziehungen zwischen internen Leistungserbringern und ihren Bezüger in der Bundesverwaltung.

## **Prüfungen der Governance in Verwaltungseinheiten**

Die Planung von Prüfungen bei Verwaltungseinheiten erfolgt risikobasiert. Massgebend sind unter anderem das Finanzvolumen, neue oder geänderte Aufgaben, die Komplexität der Prozesse, die Governance, die Prüfergebnisse früherer Revisionen, die Informatik sowie die politische Relevanz.

## **Bundesunternehmen**

Die Prüfungen der EFK bei Bundesunternehmen unterstützen das Parlament bei seiner Ausübung der Oberaufsicht und sind gezielt auf Risiken ausgerichtet.



### **Internationale Organisationen**

Die EFK übt verschiedene Mandate bei internationalen Organisationen aus. Entweder fallen diese Mandate traditionsgemäss der Schweiz zu, wie zum Beispiel beim Weltpostverein in Bern und der Meteorologischen Weltorganisation in Genf, oder sie werden turnusgemäss durch die Schweiz als Mitglied der Organisation wahrgenommen. Da die EFK die Jahresrechnungen von Spezialorganisationen der Vereinten Nationen prüft, ist sie mit neun anderen Rechnungshöfen Mitglied des Panels der externen Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen. Dort bietet sich Gelegenheit zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch mit Aufsichtsbehörden des Auslands.

## 2. DIE ORGANISATION DER EIDGENÖSSISCHEN FINANZKONTROLLE



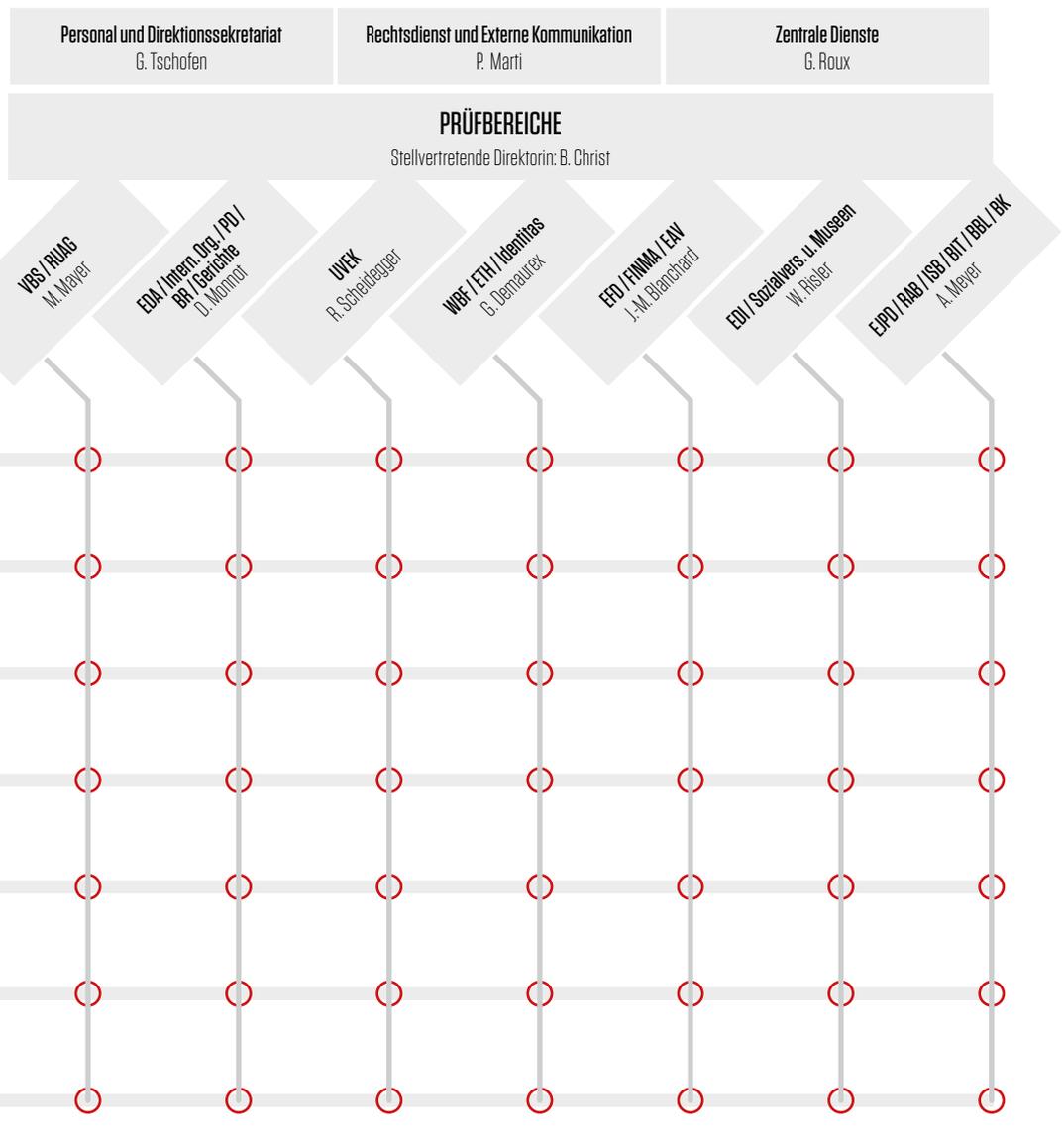
**Brigitte Christ,**  
Stellvertretende Direktorin



**Michel Huissoud,**  
Direktor



**Eric-Serge Jeannot,**  
Vizedirektor





# 3. DIE EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE: ZAHLEN UND FAKTEN

## A. RECHNUNG UND HUMAN RESOURCES

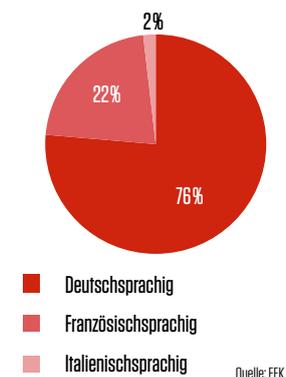
Die EFK verfügte 2015 über ein Budget von 25,9 Millionen Franken. Ihre Einkünfte erreichten rund 1,9 Millionen Franken.

	Rechnung 2013	Rechnung 2014	Budget 2015	Rechnung 2015	Differenz/Budget 2015
<b>Aufwand</b>	21 022	23 028	27 844	25 851	- 1993
<b>Ertrag</b>	- 1726	- 1986	- 1524	-1907	- 383
<b>Ergebnis</b>	19296	21 042	26320	23944	- 2376

Sie beschäftigte am 31. Dezember 2015 110 Mitarbeitende (99,7 VZE), gegenüber 102 Mitarbeitenden (91,2 VZE) im Vorjahr. Die Fluktuation des Personals lag 2015 bei 2,8 Prozent.

Ende 2015 arbeiteten 34 Frauen (30,9 %) und 76 Männer (60,1 %) bei der EFK. 84 Personen waren deutschsprachig, 24 französischsprachig und 2 italienischsprachig.

Sprachenverteilung  
 beim EFK-Personal



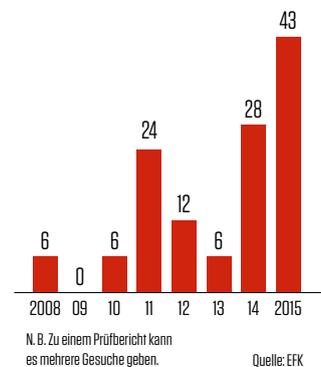
## B. GESUCHE UM INFORMATIONSZUGANG (ÖFFENTLICHKEITSGESETZ)

2006 ist das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; BGÖ) in Kraft getreten<sup>37</sup>. Die EFK war ursprünglich gegen ihre Unterstellung unter das Gesetz. Die Gesetzgebung hat ihre Arbeit in den vergangenen neun Jahren aber nicht behindert.

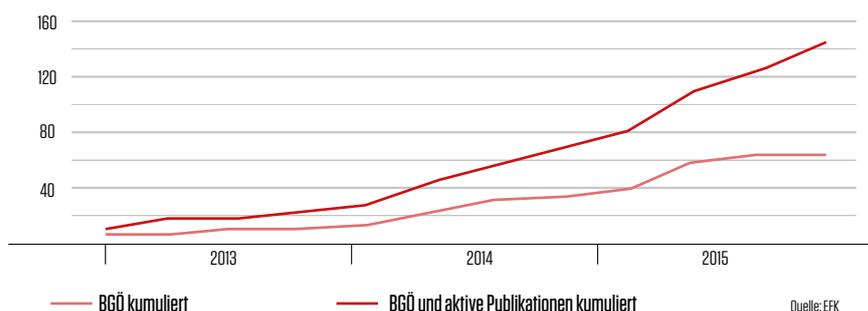
2015 gingen 43 Gesuche ein, die teils den gleichen Prüfbericht betrafen. Insgesamt wurde der Zugang zu 30 Prüfberichten freigegeben und per 31. Dezember 2015 dreimal abgelehnt (in einem Fall ist ein Rekurs hängig). Ein Gesuch wurde bis Anfang 2016 sistiert.

Die EFK veröffentlicht seit 2014 alle Berichte von öffentlichem Interesse. 2015 wurden 46 Berichte bereitgestellt gegenüber 22 im Vorjahr. 2016 werden es rund siebenzig sein.

Gesuche nach BGÖ



Publikationen der EFK (2013–2015)



<sup>37</sup> Der Gesetzestext ist hier abrufbar: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022540/index.html>

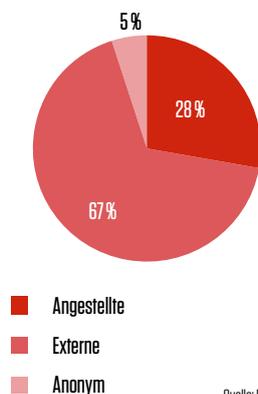
## C. WHISTLEBLOWING

Die EFK ist die Anlaufstelle für Hinweisgeber (Whistleblower) in der Bundesverwaltung. Seit 2011 enthält das Bundespersonalgesetz<sup>38</sup> eine Anzeigepflicht, ein Melde-recht und den damit zusammenhängenden Kündigungsschutz für die Angestellten des Bundes.

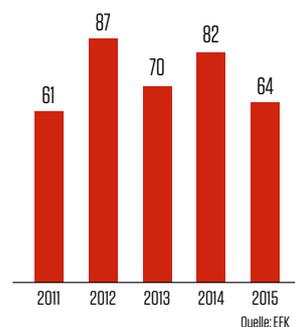
Der Rechtsdienst der EFK hat 2015 64 Verdachtsmeldungen erhalten, darunter 18 von Bundesangestellten. Zu einem Fall hat die EFK mehr als ein Dutzend Meldungen aus einer verwaltungsexternen Stelle erhalten. Zwei wurden an die Bundesanwaltschaft (BA) überwiesen.

Die EFK klärt die Meldungen ab. Sie nimmt sie in ihre laufenden oder geplanten Prüfungen auf oder löst in absehbarer Zeit neue Prüfungen dazu aus.

Herkunft der Meldungen 2015



Bei der EFK eingegangene Meldungen (2011–2015)



<sup>38</sup> Siehe Artikel 22a Bundespersonalgesetz (BPG). <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20000738/index.html#a22a>



## D. MELDUNGEN, WEISUNGEN UND UMSETZUNGSPENDENZEN

Stellt die EFK bei ihrer Arbeit besondere Vorkommnisse oder Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung fest<sup>39</sup>, muss sie den Bundesrat umgehend darüber unterrichten. 2015 erfolgten wie im Vorjahr fünf Meldungen dieser Art.

Datum	Thema
3. März 2015	ETH Lausanne (EPFL)
9. Juni 2015	ETH Lausanne (EPFL)
19. Juni 2015	Bundesamt für Strassen (ASTRA)
1. Juli 2015	Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI)
18. September 2015	Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)

Die EFK kann auch von ihrem Recht Gebrauch machen eine Weisung zu erlassen, wenn eine geprüfte Verwaltungseinheit eine die Ordnungs- oder Rechtmässigkeit betreffende Empfehlung zurückweist<sup>40</sup>. Seit 1999 kam dies zweimal im Subventionsbereich vor. 2015 hat die EFK erneut von diesem Recht Gebrauch gemacht. Die EZV hat ihre Praxis bei Fehlverhalten von Spediteuren, die von der EFK als zu nachgiebig beurteilt wurde, inzwischen angepasst.

### SPOTLIGHT

#### STELLUNGNAHMEN UND KONSULTATIONEN DER EFK

2015 hat die EFK im Rahmen verschiedener Vernehmlassungen zu Gesetzesentwürfen oder Gesetzesrevisionen sowie zu Antworten auf parlamentarische Vorstösse Stellung genommen. So hat sie sich zur Unternehmenssteuerreform III (USR III), zur Geldspielgesetzgebung oder zur Schaffung einer Schweizerischen Agentur zur Innovationsförderung geäussert. Im Übrigen ist die EFK in ständigem Kontakt mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Diese konsultiert die EFK insbesondere bei Änderungen des Handbuchs zur Rechnungsführung, bei Grundsatzfragen oder bei Ausnahmen von den Rechnungslegungsstandards.

<sup>39</sup> Artikel 15 Absatz 3  
 Finanzkontrollgesetz.  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19670112/index.html#a15>

<sup>40</sup> Artikel 12 Absatz 4  
 Finanzkontrollgesetz.  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19670112/index.html#a12>

Schliesslich hat die EFK festgestellt, dass verschiedene akzeptierte Empfehlungen von den jeweiligen Ämtern nicht termingerecht umgesetzt wurden. Über wichtige Revisionspendenzen informiert die EFK vorschriftsmässig in diesem Bericht (Stand 30. September 2015)<sup>41</sup>.

<sup>41</sup> Artikel 14 Absatz 3  
Finanzkontrollgesetz.  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19670112/index.html#a14>

Geprüfte Einheiten	Thema	Entwicklung
<b>VBS</b>	Ungenügende Rechtsgrundlage für Subvention an Dritte	Die EFK hat festgestellt, dass für die Subvention an die Stiftung Museum und Historisches Material der Schweizer Luftwaffe seit 2001 keine Rechtsgrundlage vorliegt. Das VBS ist beauftragt, diese Rechtsgrundlage zu unterbreiten und die gesprochenen Beträge zu begründen.
<b>SBFI / SHK (ehemals SUK)</b>	Nebenverdienst und Nebentätigkeiten von Hochschulprofessoren	Die Aufsicht und Transparenz in diesem Bereich sollen verbessert und Interessenkonflikte verhindert werden. Seit 2012 hätten verschiedene Massnahmen umgesetzt werden sollen. Die Akteure in diesem Bereich machen geltend, die heutige Aufsicht genüge und die Vorschläge der EFK würden in die Autonomie der Kantone eingreifen.
<b>UVEK / BFE / ELCOM / SwissGrid</b>	Rechtsgrundlage Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	Aufgrund der festgestellten Schwachstellen empfiehlt die EFK dem UVEK in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz eine Änderung der Rechtsgrundlage für die Aufsicht über die KEV. Die Umsetzung dieser Empfehlung erfolgt im Rahmen der parlamentarischen Beratung über die Energiestrategie 2050.
<b>SBFI (ehemals BBT)</b>	Pauschalabgeltung an Kantone im Berufsbildungsbereich	Das SBFI soll eine aktive Rolle bei der Oberaufsicht über diese Abgeltungen spielen. Die EFK hat 2013 die Empfehlung abgegeben, die Aufsicht an die Kantone zu delegieren und durch ein Reporting zu unterstützen. Die diesbezüglichen Arbeiten sind in Gang und sollen im ersten Quartal 2016 abgeschlossen werden.
<b>ESTV</b>	IKT-Schlüsselprojekte und Risikomanagement	Die EFK empfiehlt, beim Projekt Fiscal-IT die Risiken und deren Einschätzung fortlaufend zu überwachen. Dabei müssen auch Auswirkungen berücksichtigt werden, die über ein einzelnes Teilprojekt hinausgehen. Es wurden erste Schritte in diese Richtung unternommen.
<b>BIT</b>	Network Security Policy (NSP) und Partnerschaft mit Kantonen	Die NSP soll die Sicherheit der Informatiknetzwerke zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen stärken. Das BIT soll bei seinen kantonalen Partnern durch periodische Prüfungen eine angemessene Sicherheit gewährleisten. Trotz Fortschritten ist die Empfehlung der EFK nicht abschliessend umgesetzt.
<b>BAG</b>	Aufstellen von klaren Grundsätzen für die Anpassung von Tarmed	Das BAG soll beim Bundesrat anregen, die gesetzliche Kompetenz (KVG Art. 43 Abs. 7) besser zu nutzen und Grundsätze für die Anpassung der Tarife aufzustellen. Diese Empfehlung wurde bisher nur partiell – sprich verspätet mit allgemeinen Grundsätzen – umgesetzt.







# ANHÄNGE

# ABGESCHLOSSENE PRÜFUNGEN 2015 ABKÜRZUNGEN



# ÜBERSICHT ÜBER DIE ABGESCHLOSSENEN PRÜFUNGEN (AUFTRAGSNUMMER)

## EIDGENÖSSISCHE RÄTE UND PARLAMENTSDIENSTE

- Internes Kontrollsystem der finanzrelevanten Personalprozesse (14494)

## BUNDESANWALTSCHAFT

- Prüfung der IT-Governance (15413)

## BUNDESKANZLEI

- Prüfung der Hostingkosten von www.ch.ch (15028)
- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes GEVER Bund (15628)

## DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

### Direktion für Ressourcen

- Internes Kontrollsystem im Einkaufsprozess (15357)

### Konsularische Direktion

- Projektmanagement eGovKDL (14479)

### Diplomatische und konsularische Vertretungen der Schweiz im Ausland

- Finanzaufsichtsprüfung bei Vertretungen im Ausland (Warschau-Polen) (15065)

### Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

- Sitzbeitrag der Schweiz an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) (14481)\*
- Transitionshilfe für Osteuropa und Zentralasien: Prüfung der Organisation und Prozesse an der Zentrale (15550)\*

## DEPARTEMENT DES INNEREN

### Generalsekretariat

- Nebentätigkeiten im Eidgenössischen Departement des Innern (14264)\*

### Bundesamt für Statistik

- Prüfung der Prozesse und der Kredite im Personalbereich – Teil der Prüfung Staatsrechnung (14518)
- Prüfung der Beschaffung von IKT-Produkten mit Potenzial zum Standardprodukt (15547)\*

### Bundesamt für Gesundheit

- Aufsicht über die Krankenversicherungen (14308)\*

### Bundesamt für Sozialversicherungen

- Fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV (14260)\*

- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes ASALneu (14261)\*
- Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (14394)\*

### Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

- Prüfung der Wirtschaftlichkeit der finanziellen Führung (14417)

## JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

### Bundesamt für Justiz

- Prüfung der Aufsicht über die Verwendung von Lottereerträgen (15371)\*

### Bundesamt für Polizei

- Parallel-Audit Biometrischer Pass (14381)\*
- Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in der Schweiz (14412)\*

### Bundeskriminalpolizei

- Ausgaben für Observation und Spezialeinsätze (14061)

### Eidgenössische Spielbankenkommission

- Wirksamkeit der Aufsicht über Spielbanken und Geldspiele (14431)

### Staatssekretariat für Migration

- EU – Aussengrenzenfonds: Projekt- und Systemprüfungen Jahresprogramm 2012 (14092)
- Prüfung des System- und Datenschutzes beim Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) (15214)

## DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

### Generalsekretariat

- Umsetzung der qualitativen Ziele des Mietermodells (14489)\*
- Prüfung der Angemessenheit des Business Continuity Managements (15537)

### Nachrichtendienst des Bundes

- Prüfung der Rechnung (15160)
- Prüfung der Projekte IASA-NDB und WESIS (15607)

### Luftwaffe

- Prüfung des Projekts Integration der SAP-Systeme: Situationsanalyse (15512)

### Logistikbasis der Armee

- Gruppe Verteidigung / Logistikbasis der Armee LBA (14410)\*

### armasuisse

- Immobilienbotschaft VBS 2014 – Sicherung der Strategiekonformität (14423)\*
- Preisprüfung (15497)
- Prüfung von Sparpotenzial bei den Honorar- und Planungskosten von Bauprojekten (15527)

\* veröffentlicht

## FINANZDEPARTEMENT

### Eidgenössische Finanzverwaltung

- Prüfung der Rechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2014 (15119, 15169)
- Umfassender Bericht über die Revision der Bundesrechnung 2014 (15120)\*
- Das Interne Kontrollsystem der Bundesverwaltung: eine unvollendete Umsetzung (13407)\*
- Prüfung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (15111)\*

### Sparkasse Bundespersonal

- Prüfung der Jahresrechnung 2014 (15110)

### Eidgenössische Ausgleichskasse

- Prüfung der Rechnung (14065, 15031)
- Familienausgleichskasse: Prüfung der Rechnung (15158)

### Schweizerische Ausgleichskasse

- Prüfung der Rechnung (14067, 15033)

### Eidgenössische Steuerverwaltung

- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes FISCAL-IT (14539)\*

### Eidgenössische Zollverwaltung

- Prüfung des Beschaffungswesens (14501)\*
- Finanzaufsichtsprüfung Wohlfahrtskasse des Zollpersonals (WOKA) (14451)
- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes Redesign Fracht (14569)\*
- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes Verbrauchssteuerplattform (15476)\*

### Informatiksteuerungsorgan des Bundes

- Querschnittsprüfung – Auswirkungen der revidierten Bundesinformatikverordnung und Wirksamkeit des Informatiksteuerungsorgans (14248)\*
- Folgeprüfung des IKT-Schlüsselprojektes UCC (15474)\*
- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes IAM Bund (15479)\*

### Bundesamt für Informatik und Telekommunikation

- Prüfung des Reorganisationsprojektes „ON BIT“ (14316)\*

### Eidgenössisches Personalamt

- Unterstützungsfonds: Prüfung der Rechnung (15113)
- Umsetzung der Weisungen der Querschnittsämtler (15560)\*

### Bundesamt für Bauten und Logistik

- Einkauf der elektrischen Energie (14359)\*
- Vertragsmanagement Bund (14373)\*
- Parallel-Audit „Biometric Pass“ (14440)
- Umsetzung der Weisungen der Querschnittsämtler (15318)\*
- Preisprüfungen (15340, 15626)
- Meta-Berichterstattung Beschaffung (15493)
- Prüfung der Beschaffung von IKT-Produkten mit Potenzial zum Standardprodukt (15567)\*

### Swissmint

- Nachprüfung offener Empfehlungen (15285)

## DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG

### Generalsekretariat

- Beschaffungsprüfung beim Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (15304)\*

### Staatssekretariat für Wirtschaft

- Flankierende Massnahmen zum freien Personenverkehr (14321)\*
- Der Schweizer Erweiterungsbeitrag: Erlaubt die Aufgabenteilung mit den EU-Partnerländern eine effiziente Umsetzung? (14447)\*
- Qualitäts- und Wirksamkeitsbeurteilung Interne Revision (DBIR) (14522)
- Transitionshilfe für Osteuropa und Zentralasien: Prüfung der Organisation und Prozesse an der Zentrale (15224)

### Bundesamt für Landwirtschaft

- Investitionshilfen in der Landwirtschaft: Evaluation der Konzeption, Kosten und Wirksamkeit (13469)\*

### Bundesamt für Wohnungswesen

- Internes Kontrollsystem im Subventionsprozess „Beiträge an Dritte“ sowie im Prozess „Darlehen“ – BWO (15453)

### Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

- Personalprozess – Staatsrechnung (15191)

### Agroscope

- Beschaffungsprüfung mit Analyse von Einzelgeschäften (15192)\*

## DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION

### Generalsekretariat

- Prüfung des Betriebs der Informatikanwendung VM Bundesverwaltung (14374)

### Bundesamt für Strassen

- Second opinion A9 (15605)

### Bundesamt für Kommunikation

- Prüfung des Aufsichtskonzepts des BAKOM bei Subventionen Radio/TV (15317)

## EIDGENÖSSISCHE STIFTUNGEN, ANSTALTEN, FONDS UND SPEZIALORGANISATIONEN

### Immobilienstiftung für internationale Organisationen, Genf (FIPOI)

- Prüfung der Rechnung 2014 (15056)

### Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

- Prüfung der Rechnung (15036)
- Projektabrechnungen der Jahresrechnungen 2014 von SECO-Kooperationsprojekten (15194)

### Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS)

- Prüfung der Rechnung (15146)

### Eidgenössische Alkoholverwaltung

- Prüfung der Rechnung 2014 (15118)
- Alcosuisse – Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Privatisierung (14575)

### Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

- Prüfung der Rechnung 2014 (15114)
- Wirkungsprüfung der Tätigkeit der Internen Revision (14282)

### Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)

- Prüfung der Rechnung (15040)
- IFIAR Verein: Prüfung der Rechnung (15041)

### Schweizerische Bundesbahnen (SBB)

- Planung und Steuerung des Rollmaterials (14188)\*
- Infrastrukturfonds: Bundesbeiträge für den Agglomerationsverkehr (14244)\*
- Prüfung der Rolle der SBB im Rahmen der Systemführerschaft ETCS (15377)

### Fonds für Eisenbahngrossprojekte

- Prüfung der Rechnung (15005)

### Stiftung Schweizerischer Nationalpark

- Prüfung der Rechnung (15082)

### Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)

- Abschlussprüfung der Jahresrechnung 2014 (15011)

### swissuniversities

- Prüfung der Rechnung (15219)

### Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten

- Prüfung der Rechnung (15008)
- Prüfung der Rechnung Erweiterungsbeitrag zugunsten der EU (15009)

### Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)

- Prüfung der Rechnung und Übergang in neue Agentur (15010)

### Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, Aarau

- Abschlussprüfung der Jahresrechnung 2014 (15012)

### Schweizerischer Nationalfonds

- Prüfung der Rechnung (15007)
- Restatement-Prüfung SwissGap FER (15288)

### ETH-Rat

- Prüfung der Rechnung (15014)
- Wirksamkeit der strategischen Führung und der Aufsicht des ETH-Bereichs durch den ETH-Rat (15220)\*

### ETH-Bereich

- Prüfung der Rechnung (15013)

### Eidgenössische Technische Hochschule Zürich

- Prüfung der Rechnung (15016)

### Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne

- Prüfung der Rechnung der „Société simple du Quartier Nord de l'EPFL“ (SQNE) (15568)
- Prüfung der Rechnung (15026)

### Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft

- Prüfung der Rechnung (15018)

### Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt

- Prüfung der Rechnung (15020)

### Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz

- Prüfung der Rechnung (15022)

### Paul Scherrer Institut

- Prüfung der Rechnung (15024)

### Ausgleichsfonds AHV / IV / EO

- Prüfung der Rechnung (15029)
- Pro Infirmis: Prüfung der Subventionsgrundlagen im Bereich AHV und IV (15420)

### Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

- Prüfung der Rechnung (15039)
- Prüfung des IKT-Schlüsselprojektes ASALneu (15399)\*
- Die Programme zur vorübergehenden Beschäftigung und die Berufspraktika der Arbeitslosenversicherung (13470)\*

### Marcel-Benoist-Stiftung

- Prüfung der Rechnung (15099)

### Stiftung Pro Arte

- Prüfung der Rechnung (15100)

### Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende

- Prüfung der Rechnung (15102)

### Pro Helvetia

- Prüfung der Rechnung (15101)

### Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz

- Prüfung der Rechnung (15161)

\* veröffentlicht

## Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr und das Nationalstrassennetz

- Prüfung der Rechnung Infrastrukturfonds für Agglomerationen und Nationalstrassennetz (15004)

## Fonds zur Förderung der Wald- und Holzforschung

- Prüfung der Rechnung (15081)

## Fonds Landschaft Schweiz

- Prüfung der Rechnung (15080)

## Neue Eisenbahn-Alpentransversale

- BAV: Prüfung der Inbetriebsetzung zur Erteilung der Betriebsbewilligung GBT (14089)
- AlpTransit: Auswertung der Berichte der NEAT-Kontrollinstanzen und Unterlagen der NAD (14088)
- AlpTransit: Koordinationssitzungen mit den Kontrollinstanzen (14087)

## PUBLICA

- Prüfung Insourcing SAP (15548)

## Skyguide

- Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung bei Skyguide (15369)

## Swissmedic

- Prüfungen der Rechnung (15103, 15104)

## INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

### Weltpostverein (UPU)

- Revision der Jahresrechnung 2014 (15062)
- Revision der Jahresrechnung 2014 der Pensionskasse und des Versicherungsfonds (15060)
- Revision der Abrechnung 2014 – United Nations Development Program, UNDP (15058)
- Revision der Jahresrechnung 2014 der Übersetzerdienste (15128)

### Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV)

- Revision der Jahresrechnung 2014 (15182)

### Interparlamentarische Union (IPU)

- Revision der Jahresrechnung 2014 (15183)

### Zwischenstaatliche Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

- Revision der Jahresrechnung 2014 (15180)

### Weltorganisation für Meteorologie (WMO)

- Revision der Jahresrechnung 2014 (15185)
- Eingeschränkte Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Funds in trust (15354)
- Revision der Jahresrechnung 2014 der angegliederten Organisationen (15189)

### Internationale Rheinregulierung

- Zwischenstaatliche Prüfung der Geschäftsführung der Gemeinsamen Rheinkommission für die internationale Rheinregulierung Illmündung – Bodensee (15006)

### Europäische Organisation für Kernforschung (CERN)

- Mitgliedschaft der EFK im Audit Committee (15316)



## ABKÜRZUNGEN

<b>AHV</b>	Alters- und Hinterlassenenversicherung	<b>ETH</b>	Eidgenössische Technische Hochschule	<b>SBF</b>	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
<b>ALV</b>	Arbeitslosenversicherung	<b>EU</b>	Europäische Union	<b>SECO</b>	Staatssekretariat für Wirtschaft
<b>ASTRA</b>	Bundesamt für Strassen	<b>EuRH</b>	Europäischer Rechnungshof	<b>SHK</b>	Schweizerische Hochschulkonferenz
<b>BA</b>	Bundesanwaltschaft	<b>EZV</b>	Eidgenössische Zollverwaltung	<b>SRG</b>	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
<b>BAG</b>	Bundesamt für Gesundheit	<b>FINMA</b>	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht	<b>SuG</b>	Subventionsgesetz
<b>BBL</b>	Bundesamt für Bauten und Logistik	<b>FIPOI</b>	Immobilienstiftung für internationale Organisationen	<b>SUK</b>	Schweizerische Universitätskonferenz
<b>BFE</b>	Bundesamt für Energie	<b>FKG</b>	Finanzkontrollgesetz	<b>SUVA</b>	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
<b>BFS</b>	Bundesamt für Statistik	<b>FlaM</b>	Flankierende Massnahmen	<b>UCC</b>	Unified Communication & Collaboration
<b>BGÖ</b>	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip	<b>GAV</b>	Gesamtarbeitsvertrag	<b>USR III</b>	Unternehmenssteuerreform III
<b>BIT</b>	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation	<b>IAM</b>	Identitäts- und Zugriffsverwaltung Bund	<b>UVEK</b>	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
<b>BJ</b>	Bundesamt für Justiz	<b>Bund</b>	Bund	<b>VBS</b>	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
<b>BPG</b>	Bundespersonalgesetz	<b>IKRK</b>	Internationales Komitee vom Roten Kreuz	<b>VSAA</b>	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
<b>BR</b>	Bundesrat	<b>IKS</b>	Internes Kontrollsystem	<b>WBF</b>	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
<b>BSV</b>	Bundesamt für Sozialversicherungen	<b>IPSAS</b>	International Public Sector Accounting Standards	<b>ZAS</b>	Zentrale Ausgleichsstelle
<b>DBSt</b>	Direkte Bundessteuer	<b>ISB</b>	Informatiksteuerungsorgan des Bundes		
<b>DEZA</b>	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit	<b>IV</b>	Invalidenversicherung		
<b>EAV</b>	Eidgenössische Alkoholverwaltung	<b>KEV</b>	Kostendeckende Einspeisevergütung		
<b>EDA</b>	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	<b>KVG</b>	Krankenversicherungsgesetz		
<b>EDI</b>	Eidgenössisches Departement des Innern	<b>MWST</b>	Mehrwertsteuer		
<b>EFD</b>	Eidgenössisches Finanzdepartement	<b>NEAT</b>	Neue Eisenbahn-Alpen-transversale		
<b>EFK</b>	Eidgenössische Finanzkontrolle	<b>NSP</b>	Network Security Policy		
<b>EFV</b>	Eidgenössische Finanzverwaltung	<b>Org-VöB</b>	Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens		
<b>EJPD</b>	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	<b>PPP</b>	Public Private Partnership		
<b>ELCom</b>	Eidgenössische Elektrizitätskommission	<b>PvB</b>	Programme der vorübergehenden Beschäftigung		
<b>EO</b>	Erwerbersatzordnung	<b>RAB</b>	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde		
<b>EPFL</b>	ETH Lausanne	<b>SBB</b>	Schweizerische Bundesbahnen		
<b>ESTV</b>	Eidgenössische Steuerverwaltung				

